

Erstes Hauptstück

---

Königthum.



---

## E i n l e i t u n g.

---

Volksouveränität, Mündigkeit der Völker, ihre Reife, sich selbst zu regieren, politische Freiheit, Repräsentativverfassung, konstitutionelle Monarchie, Verantwortlichkeit der Minister sind die hochklingenden Worte, die Ideen und Begriffe anzudeuten, deren Geltendmachung und Verwirklichung im Staatsleben, als die einzigen Mittel zu Erreichung des Staatszweckes angekündigt werden.

Zum Theil aus den politischen Stürmen des brittischen Inselreichs hervorgegangen, zum Theil in den Wildnissen Amerika's zu einem problematischen Bestehen ans Licht gerufen, haben mit reißender Schnelle sich ihre unheilsschwangern Bedeutungen über die Länder der alten Welt verbreitet, deren Völker von ihnen in trügerische Träume gewiegt, mit Entsetzen zu nutzloser Reue erwachend, erkennen werden, daß nicht Alles, was besteht, auch die Gewähr des Fortbestehens in sich trage.

Denn mag auch das Phantom der Volksouveränität von dort aus sich in Achtung gebietender Gestalt ankündigen, mag es dem Vorbilde gelungen sein, in einigen Ländern der alten Welt Arme für sich zu bewaffnen, die mit Vernichtung des Heiligsten und Höchsten ihm fröhnen, mag selbst den

deutschen Gauen des grausen Wortes Wiederhall nicht fremd geblieben sein — die Mängel und Fehler staatswissenschaftlicher Theorien sind durch ihre Verwirklichung im Staatsleben weder gerechtfertigt noch erfolgreich geworden; rohe Gewalt hat durch Verpottung des Gesetzes die That noch nicht zum Recht erhoben, und jener Nachhall in den deutschen Gauen legte wahrlich nicht rühmliches Zeugniß der Reise ab.

Amerika, von der europäischen Politik durch das Weltmeer getrennt, als Nation dem patriarchalischen Leben und Zeitalter nahe, an geistiger und sittlicher Kraft weit unter dem Standpunkt der großen Familie der europäischen Staaten, hat für die Gültigkeit seiner Theorien ein zu kurzes Bestehen in die Waagschaale zu legen, um mit seiner, kaum ins Dasein gerufenen Regierungsform als weltgeschichtliches Vorbild leuchten und im Augenblick seines Entstehens zum geselligen Leben, zur Bildung von Staaten, zur Erreichung des Staatszwecks die Erfahrungen vernichten zu können, welche für Europa den vergangenen Jahrhunderten mit unermesslichen Opfern abgerungen worden sind und in nicht ferner Zeit den Augenblick erkennen lassen, wo die Souveränität der Unionstaaten den volksthümlichen Scepter dem erobernden Diktator zu Füßen legen wird.

So wird es das Schicksal aller Republiken und das seine erfüllen, um nach Jahrhunderten auf den Standpunkt der Gesittung, der geistigen Kraft, der wissenschaftlichen und industriösen Bildung zu gelangen, den die Länder der alten Welt im Ganzen mehr oder weniger allgemein bereits eingenommen haben — ein Standpunkt, hoch genug, die Unfruchtbarkeit jener Theorien in ihrer ganzen Blöße und mit allen ihren Folgen zu erblicken und zu der Erkenntniß zu gelangen:

- daß die Souveränität, ehe Familien sich zu Stämmen, Stämme zu Völkern gestalteten, in der Hand des Patriarchen lag, also früher war, als jene;
- daß jeder Versuch einer Deutung dieses Worts in nie zu lösenden Widersprüchen ende;
- daß der erste Schritt, der, um sie ins Leben zu rufen, gethan wird, jede Hoffnung auf innere Sicherheit, äußere Kraft, Wohlfahrt und Glück raube, die Völker an den Abgrund des Verderbens führe;
- daß nur im Streben nach Sittlichkeit die Völker zur Reife und Mündigkeit gelangen;
- daß diese Reife und Mündigkeit \*) sich nicht im Erwachen des Wahns ankündige, „den Händen des Volks gebühre die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten;“
- daß diese Reife und Mündigkeit nur bürgerliche Freiheit der Völker bedinge und begründe und das Gelangen zu einer politischen Freiheit nicht das Ziel der Volksbildung ist;
- daß weder Allen noch Vielen im Volke die Aufgabe fürs Leben gestellt sein könne, sich Kenntnisse und Erfahrungen in der Regierungskunst, der Gesetzgebungskunde und andern, zur Leitung der öffentlichen Angelegenheiten erforderlichen Wissenschaften zu erwerben;
- daß folglich die Repräsentation der Völker stets in dem Kreise der durch Vermögen, Talent, Glück und andere Zufälligkeiten ausgezeichneten Individuen und Stände sich festhalten werde;

---

\*) Ein großer europäischer Staatsmann nennt die Idee von Reife und Mündigkeit der Völker „abgeschmackt.“

- daß dabei dennoch, nach fast ausnahmsfreier Regel, der Reichthum sich den Einfluß zu sichern vermöge;
- daß folglich Repräsentation mit einem andern Worte dasselbe andeute, was politische Theorien aus der Zahl der Thatsachen zu verbannen sich bemühen, nämlich Aristokratie, und zwar die gefährlichste Art von Allen, die Geldaristokratie;
- daß mithin Verfassungen, die das Königthum beschränken, und Verantwortlichkeit der Minister, im Sinne der Repräsentativverfassungen, nicht die Mittel enthalten zur Sicherung des Volkswohls;
- daß diese Institute gleichbedeutend sind mit Entwürdigung und Vernichtung der heiligen Rechte des Königthums, die der Frevel nicht ungestraft antastet;
- daß allein das reine Königthum als die beste und vollendetste Regierungsform zu betrachten sei.

Nur im Königthum liegt die Gewähr für die Verwirklichung des Staatszweckes, nur im Königthum blüht die Freiheit der Völker, nur vom Throne strahlt die Wahrheit und vor dem Glanz der Majestät verbirgt der Zwietracht Hyder das Schlangenhaupt; in der königlichen Machtvollkommenheit erstarkt die vielfach getheilte Kraft der Völker, zum großen, Ehrfurcht gebietenden Ganzen, und die Interessen aller Stände vereinigen sich in ihr.

Das sind die Lehren der Tahrhunderte, die über die Erde gegangen sind: das die Lehren, von der Unveränderlichkeit des Grundgesetzes der Natur, das so ewig ist, als sie; das die Lehren, deren Wahrheit die Vorsehung uns in der Weltgeschichte verbürgt, uns als lebende Bilder im Rahmen der letzten Tahrzehende vor Augen gestellt hat.

Da England es war, wo ein Theil der Formen sich gestaltete, deren Bestehen nach unserer Meinung dem Staate Gefahr, dem Volke Unheil droht, so folge hier nur noch eine kurze Vergleichung der vorhin aufgestellten Grundsätze mit den Erfahrungen, die wir aus der Geschichte jenes Landes schöpfen; ihrer weitem Entwicklung sei die folgende Abhandlung gewidmet.

England nennt sich stolz das freie, und von tausend Stimmen tönt das Echo wieder. Aber war es wirklich Freiheit, dauernde Begründung der Wohlfahrt des Volks, oder waren es nur Freiheiten, die ungezähmter Priesterstolz in der magna charta und aufrührerischer Trotz parteiwüthiger Barone in zahlreichen Freiheitsbriefen schwachen Regenten abdrangen? — Wo ist sie, diese gerühmte Freiheit? Welchen Antheil haben Adel und Priesterstand daran? und welcher ist dem Volke, dem, überdies in jener so hoch gerühmten Urkunde vergessenen großen, für das Staatswohl so wichtigen Stande der Landbauern davon eingeräumt? Ist sie das Mittel geworden,  $\frac{2}{10}$  der großbritannischen Unterthanen von Verarmung zu retten? Ist sie von den Vertretern des Volks (der Repräsentation) benutzt worden, den Handelsverkehr von einem drückenden Douanenwesen, die ganze Nation von unerschwinglichen Auflagen zu befreien? Hat sie es vermocht, das Land von einer drückenden, unermesslichen Schuldenlast zu erlösen? Ist es ihr gelungen, den todten Buchstaben blutgieriger Gesetze mit dem Lichte der Vernunft zu erleuchten? Vermochte sie das Land vor den immer erneuerten Parteikämpfen zu schützen, die es vom ersten Tage der magna charta bis zum Tode der Tochter des 8ten Heinrichs mit schonungsloser Wuth zersfleischten? Kann daher von

ihr gerühmt werden, daß sie den Inselstaat zu seinem jetzigen Range erhoben? Oder waren es die Regententugenden einer Elisabeth, eines Cromwell, der Prinzen des Hauses Braunschweig, die jene ungeheuern Erfolge sicherten? Waren sie es vielleicht, seit Elisabeth durch ihr festes Anschließen an die reine Christuslehre, dem Lande die Gewähr zur Sicherung seiner Fortschritte auf der Bahn sittlicher Bildung gegeben hatte? Und waren sie es, welche Stellung im Staatenleben müßte das englische Volk einnehmen, wenn die Beschränkung, theilweise Vernichtung des Königthums durch die Parlamente nicht einen Theil der Segnungen geraubt hätte, welche das sichere Theil der Völker werden müssen, die nur in ihres Königs Hand den unbeschränkten Scepter sehen, deren Streben nach sittlicher Freiheit, der Traum einer politischen Freiheit noch nicht gelähmt hat, deren richtiger Sinn die Aufgabe fürs Volksleben nicht in dem Eindringen in die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten gesucht, vielmehr in der Ausbildung ihrer geistigen und materiellen Kräfte erkannt hat?

Aber noch die Hauptfrage:

Ist das englische Volk wirklich vertreten im Parlamente? Sind es wirklich die des Vertrauens der Nation sich erfreuenden Männer, die ihre Stimmen in den Kammern führen? Können die Deputirten versalzener Schlösser, verödeter Burgflecken, wirklich als Vertreter des Volks betrachtet werden? Und da diese drei Fragen nicht anders als vereinnend beantwortet werden können, welchen Werth hat die Repräsentation für das englische Volk? Welche Garantie bietet sie für Verwirklichung des Staatszwecks; welche Rechte des Volks vermag sie zu



sichern, und worin liegt nun der Grund, aus dem sie der Schutz des englischen Volkswohls genannt wird?

Den Freiheiten der Barone, den Usurpationen der Geistlichkeit, die Beide nach Belieben sich vertreten, mag sie ihn gewähren, doch dafür, was dem Volke als Rest der Freiheit übrig bleibt, bedarf es wohl keines Schutzes in parlamentarischen Formen, denn gern mag man ihm gönnen, was ihm übrig bleibt, das Glück, sich öffentlich zu schimpfen und zu bozen, mit frecher Grobheit sich gegen Jedermann zu stellen, zur Abwechslung das Straßenpflaster sich als Ruhebetten zu wählen, und überdies das Recht, nach 24 Stunden zu erfahren, warum man vor 24 Stunden verhaftet worden ist, wohl auch in Holyrood betrogenen Gläubiger mit Beifall des Gesetzes zu spotten.

Mag dieses Bild mit grellen Farben aufgetragen scheinen, es enthält darum nicht weniger Wahrheit und bei allen Thatsachen und Verhältnissen, welche das Glück des englischen Volkes und sein Wohl dauerhaft begründen müßten, wird doch das Ziel unerreichbar bleiben, so lange die wichtigsten Theile der königlichen Machtvollkommenheit den Händen einiger privilegirten Individuen und Klassen von Unterthanen anvertraut bleiben, das Volk aber von seiner eigentlichen Bestimmung, seiner Aufgabe fürs Leben, seinen wahren Interessen durch ein Vorbild abgehalten wird, das man ihm unter dem Namen „politischer Freiheit,“ zum Spielwerk gegeben \*).

---

\*) Wir können uns nicht versagen, hier folgende, aus dem Westminster-Review in die Miscellen der neuesten ausländ. Literatur 1831, Heft 5, S. 204 — 255 (Leben und Charakter Georg IV.) aufgenommener Worte eines Kariton zu wiederholen:

Was Polen ward mit seinen stimmberechtigten Schlachtja, seinem Slavenvolke und seinem Könige ohne Königthum, zeigt die Geschichte seiner Theilungen.

Daß aber jener oft gepriesene oft geschmähte Held der Franken das Reich vom sichern Untergange errettete, als er sich an die Stelle der Idee gestellt, d. h. als er dem Volke den Scepter entriß und ihn mit starker Hand erfaßt, kann schwerlich noch bestritten werden, wenn gleich hier unerörtert bleiben soll, ob er mit reinem Geiste das Königthum begriffen, ob er mit roher Herrschermacht der Völker Kraft zersplittert habe.

---

„Ein König von England ist in seinem Wunsche, Gutes oder Böses zu stiften, gleich stark beschränkt; eine mächtige Aristokratie würde aus allen Kräften gegen einen Monarchen (?) ankämpfen, der philosophisch und kühn genug wäre, nur die nothwendigsten Reformen, die Verminderung der Ausgaben, die Verbesserungen der Schicksale des Volks, die Abschaffung der drückendsten Gesetze, die Emancipation (also auch diese noch nicht!?!), der Güterlosen, die Befreiung der arbeitenden Klasse von den Bedrückungen der Lokalbrigitten und überhaupt die Verbesserung ihres Zustandes zu versuchen. Wenn er andrerseits die Grenzen überschreiten wollte, die diesen Bedrückungen gesetzt sind, wenn er das Joch noch schwerer machen, unsere Bürgschaften vernichten, die Zerstörung der öffentlichen Freiheiten vollenden wollte, so würde er seinen Thron in Gefahr bringen.“

## Erste Abtheilung.

Volkssouveränität, Mündigkeit der Völker, ihre Reife, sich selbst zu regieren, politische Freiheit, Repräsentativverfassung \*).

Staat kann im Leben nur als etwas Gegebenes, wirklich Vorhandenes erkannt und begriffen werden und als solches

ein, unter einem Staatsoberhaupte rechtlich gestalteter politischer Verein, zur Erreichung des Staatszweckes.

Die erste Bedingung für das Bestehen des Staats durch die Nothwendigkeit der Aufrechthaltung der Ordnung im Innern, der Sicherung der Beziehung nach Außen geboten, ist das Dasein des Staatsoberhauptes, als Inhaber der höchsten Gewalt.

Nur in sofern, als Heiligthum, Unverantwortlichkeit und Unantastbarkeit des Staatsoberhauptes damit vereinbar gedacht werden können, darf der Idee Raum gegeben werden, daß das Staatsoberhaupt auch der erste Diener des Staats zu nennen sei.

Daher ist der Begriff irgend einer Abhängigkeit des Oberhauptes vom Verein völlig ausgeschlossen und schon durch den in der Sache liegenden

---

\*) Beherzigungswerthe Worte aus Schnellers Rede über den Zeitgeist in Pöligs Jahrbüchern 1, 6, S. 481 — 509: „Allem Nebel der Zeit hofft der Zeitgeist zu steuern, durch die Volkswortführung. In ihr sucht man gleichsam den Philosophenstein, die Radikalkur der Politik. Sie stellte man meist gewiß zu tief und jetzt stellt man sie vielleicht zu hoch in der Meinung. Die Volkswortführung beruht auf einer viel edlern Grundlage, als man gewöhnlich glaubt; sie beruht auf mehr als Volkswohl, mehr als Journalen, mehr als Budget: sie beruht auf Rechtsinn, Tugend &c.“

Widerspruch entfernt, daß das Staatsoberhaupt als Inhaber der höchsten Gewalt, einer noch höhern des Vereins unterworfen sei.

Die höchste Gewalt hat nie, zu keiner Zeit in den Händen des Volks gelegen und die Geschichte der Entstehung aller Völker sagt es uns, daß, wo sie nicht an die Königswürde gebunden war, Priester oder andere privilegierte Klassen sie an sich gerissen hatten und daß aller Koriphäen Buhlen um die Gunst der Völker, nicht der Tribut zu nennen war, den sie, die Herrschergewalt derselben anerkennend, ihnen brachten, daß ihnen vielmehr dieser Kampf nur die Mittel bot, gefürchtete Nebenbuhler in dem Streben nach der höchsten Macht zurückzudrängen und unschädlich zu machen, um sie auf eignen Namen zu erwerben.

Der graßliche Ostracismus der Athener war kein Beweis des Daseins der höchsten Machtvollkommenheit im Volke, war es nur vom Siege der Verderbtheit über die Tugend, nur davon, daß es dem sittlich Schwächern gelungen war, die rohe Masse gegen Vorzüge, Verdienste, Glück eines beneideten Nebenbuhlers im Ringen nach der höchsten Macht zu gewinnen.

So lange Störungen von Innen oder Außen nicht zu fürchten waren, sicherten schlaue die Gewalthaber sich das Fortbestehen der erlangten Genüsse durch das Gaukelspiel, den Rath der Völker in Staatsangelegenheiten vernehmen zu müssen, bis in Zeiten drohender Gefahr, oder wenn die ewige Begleiterin der Vielregierung, Anarchie, das Volk entmuthigt, entkräftet, zerfleischt hatte, die Hoheit dem ward, auf dessen Haupt die Vorsehung den Geist, die Kraft, die Ueberlegenheit gehäuft, die dem Beglückten siegreich vom Auge strahlend, in

seinem Wort die Herrlichkeit, in seiner That die Majestät verkünden.

Durch die Vorsehung wurden sie ihm, von Gottes Gnade, die Eigenschaften, die ihn zum Herrn über Millionen stellten und die in seinem Stamme die Herrschermacht zum Erbtheil machten.

Dies war von jeher der Schluß, das Ziel des Kreislaufs in der Regierungsgeschichte der Völker.

Die stolze Roma selbst zeigt kein anderes Bild; übermüthig entriß den Königen das trotzige Patriziat den Scepter, um ihn, nachdem durch erschütternde Kämpfe, durch Ströme von Blut, durch Gräueltthaten, der Beschreibung unwürdig, die Plebejer, in wenigen ihrer reichsten und vorzüglichsten Mitglieder den Schein eines Antheils an der Macht gewonnen, den Händen der Kaiser für immer zurückzugeben. Ein rechtlich gestalteter Verein ist der Staat, weil ohne Schutz des Rechts die zweite Bedingung seines Daseins, öffentliche Sicherheit, nicht bestehen, nicht gedacht werden könnte, und jene Bezeichnung deutet an, daß es in der Aufgabe des Vereins liege, durch die Verwirklichung der Rechtsidee zum Staatszwecke zu gelangen.

Politisch muß der Verein genannt werden, seiner Beziehungen nach Außen halber, von denen die Wohlfahrt der Einzelnen durch die Sicherstellung des Ganzen bedingt wird und welche die Darstellung der höchsten Machtvollkommenheit der Souveränität, in der Person des Staatsoberhauptes nöthig machen.

Diese letzten Erläuterungen stellen als Staatszweck

Allgemeines Wohlergehen dar. Welches Ziel zu erreichen, könnte sonst die Aufgabe eines Königs sein, als das Wohlergehen

seiner Völker dauernd zu begründen, worin sonst sollte er sein Glück finden \*)?

Da dieser Zweck ein rein sittlicher ist, so kann er natürlich nur durch Harmonie des Rechts mit Sittlichkeit oder was gleichbedeutend ist, durch die höchstmögliche Sittlichkeit von Seite des Herrschers sowohl als der Regierten verwirklicht werden.

Je näher das Oberhaupt des Staats dem Ideale steht, je mehr es ihm gelungen ist, sich äußern Einflüssen zu verschließen, wahrhaft sittlich zu sein, je mehr die Völker im Allgemeinen die unfreie Natur beherrschen gelernt, Sittlichkeit in sich aufgenommen und sie zum Maßstabe ihrer Handlungen gemacht haben, desto gewisser wird auf der einen Seite die Herrschaft der Vernunft dem rein sittlichen Willen den Sieg über die Sinnlichkeit, rechtliche Sicherheit von Innen und Außen verleihen, von der andern, Kenntniß der geistigen und physischen Kräfte und deren Verwendung zur Erstrebung der Vollkommenheit und zu gemeinschaftlicher Ueberwindung der dagegen ankämpfenden Hindernisse, die Aufgabe für das Leben der einzelnen Mitglieder, Unterthanen des Staats ausmachen, desto weniger formeller Garantie zwischen Staatsoberhaupt und Unterthanen aber wird es auch bedürfen; denn Recht und Sittlichkeit stehen im Einklange.

In der sittlichen Freiheit also liegt das Mittel zur Erreichung des Ziels zur Verwirklichung des Staatszwecks.

Der Keim dazu, den die Natur in das Menschengeschlecht gelegt hat, wird durch religiöse Bil-

---

\*) Diese Theorie ist auch ganz den Grundsätzen der heiligen Allianz und den Erklärungen angemessen, welche die 5 Monarchen durch ihre Minister auf dem Achner Kongress 1818 aussprachen.

dung entwickelt und muß, je näher die Vorschriften der Religion, der Fürst und Unterthanen angehören, der reinen Lehre Christus stehen, je angemessener sie, je weniger ihr durch Glaubensformen entfremdet sind, desto erfolgreicher gedeihen \*).

Ist das Gewissen des Staatsoberhauptes frei von den Fesseln eines unlautern Glaubens, ist die Vernunft seine Führerin, sind seine Erkenntniß des Besten, seine Ueberzeugung von der Zweckmäßigkeit seiner Regierungsmaßregeln nicht die Mißgeburten jesuitisch-hierarchischer Einflüsterungen, träumt seine Phantasie nicht von Paradiesfreuden, von Höllenqualen, die er seinen Unterthanen in gottesfürchtiger Blutgier schuf, hat er den Mordstahl nicht zu fürchten, mit dem gläubiger Fanatismus die Hand treuer Unterthanen bewaffnet; ist es das heilige Band der reinen evangelischen Lehre, welches Fürst und Vaterland einend umschlingt, dann ist der goldne Morgen angebrochen, auf den der Tag des Lichts mit seinen Segnungen folgt, der mit hellstrahlendem Glanze die Bahn zum großen Ziel beleuchtet.

Hier die Beweise häufen, würde zu einer Polemik führen, die nicht im Plan dieser Schrift liegen kann, doch auch ohne sie wird die Behauptung schwerlich Widerlegung finden, „daß nur die evangelische Lehre die Bedingungen erfülle,

\*) Religion ist die Form, in der die sittlichen Menschen- und Staatsbürgerpflichten ausgeübt werden sollen.

Religiosität ist das Streben nach strenger Beobachtung dieser Formen.

J. v. Müller, Bücher der Geschichte I, 458 sagt: „Die Lehre Jesu war keine andere, als die dem ältesten Menschengeschlecht vom Schöpfer eingegrabene: „Daß Er sei und alles dergestalt regiere, daß niemand auch durch den Tod nicht, der Vergeltung seiner Handlungen beraubt, oder davon befreit werde.“

ohne welche zu sittlicher Freiheit, folglich zu Erreichung des Staatszwecks, nicht zu gelangen ist."

Nur ein Beispiel statt Aller gnüge.

Das Land des Lichts, der Ruhe, der Vernunft — Preußen stellt es auf; einen König an seiner Spitze, dessen Weisheit die Kabinette der gebildeten Welt leitet, dessen Regententugenden sein Reich zum Range der ersten europäischen erhoben, dessen hoher Werth als Mensch, selbst seine erbittertesten Feinde, zu seinen Lobrednern umwandelte, ist es in der Milde und Sittlichkeit der reinen Christuslehre zu einer Kraft, zu einer Ausbildung, zu einer geistigen so wie materiellen Ueberlegenheit gelangt, daß sich mit Recht behaupten läßt, die geistige Civilisation beschränke sich nicht bloß auf den wissenschaftlich gebildeten, literarischen Theil des Volks \*), sei vielmehr sein Gesammteigenthum, während in andern Ländern jener Stand, von den nicht auf dieser Stufe stehenden Theilen der Bevölkerung, durch eine Grenzlinie getrennt ist, jenseits welcher das Licht der Wahrheit und Vernunft, spärlich genährt, fort und fort der Gefahr des Verlöschens bloß steht.

Sene Erscheinungen sind es, die Zeugniß von der Reife der Völker, von ihrem Gelangen zur Mündigkeit geben, ihrer Mündigkeit, die, nicht Folge einer ungezügelter Pressfreiheit, die goldne Frucht des Strebens nach Sittlichkeit erscheint, mit der die

---

\*) Wohl uns, daß wir Preußen dies von uns sagen dürfen, ohne den demüthigenden Beifall jenes englischen Parlamentsredners (eines Herrn Macauley am 5. Juli 1831), welcher nach einem ausschweifenden Panegyrikus auf den hohen Kulturstand des englischen Volks am Schlusse seiner Tirade ganz bescheiden gesteht, daß in seinem Vaterlande Barbarei und Civilisation Hand in Hand neben einander gehen.



reine Christuslehre auf dem Wege der Vernunft die Herzen ihrer Anhänger erfüllt.

Im Gelangen zu sittlicher Freiheit besteht also die Reife, die Mündigkeit der Völker; diese aber, auf jenem Wege erzeugt, haben nicht den Drang nach Antheil an der Regierungsgewalt, den Hoheitsrechten des Staatsoberhauptes, nicht jenen Wahn zur Folge, der schon so unendliches Unheil, Anarchie und Bürgerkrieg über die Völker gebracht, die Grundfesten der Staaten erschüttert, Millionen Schlachtopfer in Strömen von Blut ertränkt hat; zum Zeichen ihres Daseins nicht Zusammenrottungen eines wüthenden, raubgierigen Pöbels, der, weit entfernt, das Gute und Rechte zu kennen und zu wollen, mit trunkenem Munde nur das Echo der Aufwiegler und Abentheurer ist, die in der Unordnung ihr Heil, in der Zerstörung ihren Vortheil suchen.

Wie möchte auch ein Volk im Besitz und Gefühl seiner sittlichen Freiheit, also unter der Herrschaft der Vernunft, im Vertrauen auf die Regententugenden, die Menschenwürde seines Königs, in der Ueberzeugung davon, die langjährige Erfahrungen in Leid und Glück bewährt, eine Nothwendigkeit erkennen, von ihm einen Theil seiner Machtvollkommenheit zu trennen, um denselben den Händen einiger Mitunterthanen anzuvertrauen, die Ueberredung, Bestechung, Reichthum oder Zufall erst mit der Gewalt bekleiden müßten, die gleichwohl vom Throne unzertrennbar ist?!

So streckt das sittlich freie Volk der Preußen in seiner Reife, seiner Mündigkeit, die Hand nicht frevelnd nach der Herrschermacht, und seinen König segnend, erkennt es in treuer Liebe die Früchte seiner Weisheit, seiner Herrschertugenden, seines rein sittlichen Willens, seiner hohen geistigen Kraft, er-

kennt es die Segnungen der wahrhaften, nicht. bloß versprochenen, sondern in That und Wirklichkeit vorhandenen, vollkommenen Freiheit und Gleichheit jedes christlichen Kultus und seiner Bekenner, erkennt es, daß Streitigkeiten des Fiskus oder selbst des Privatschatzes des Regentenhauses mit Unterthanen, der Entscheidung der ordentlichen Gerichte unterworfen sind; daß kein Vorrecht die Freiheit vor dem Gesetze störe, und weder Beförderung zu den höchsten Staatsämtern bedinge, noch davon ausschliesse, daß von der Pflicht zum Dienste im Heere, vom Volke für ein ehrendes Recht geachtet, nicht Rang, nicht Reichthum, nicht Geburt befreie; daß durch Einführung der Städteordnung der städtische Bürger Sicherheit gegen die Willkühr der Magistrate, gegen Versplitterung des Kommunalvermögens erhalten, durch Aufstellung der Kreistage der Gang der Kreis- und Kommunalangelegenheiten geregelt, durch das den Kreisständen verliehene Recht zu Erwählung ihrer Landräthe und Ernennung von Kreisdeputirten, ein wichtiger Antheil an der Verwaltung des Innern zugestanden sei, daß endlich durch das organische Gesetz vom 5. Juni 1823, die Einführung von Landständen im Königreiche betreffend, die allerhöchste Zusage im 13. Art. der deutschen Bundesakte, auf eine der hohen königl. Ehre würdige, dem Wohle des Ganzen zuträgliche Weise gelöst worden.

Seine Weisheit hat das Land von allen den trostlosen Erfahrungen befreit, welche andre Länder aus ihren so viel und verschiedenartigen constitutionellen Einrichtungen und sogenannten Garantien ausgebeutet haben.

Nicht Volksrepräsentanten, nicht Kammern wurden berufen zu Ausübung von Regierungsrechten,

sondern Landstände, zur Berathung über des Landes Wohl, zu berathender Theilnahme in der Gesetzgebung über Eigenthumsrechte, zu Fassung von Beschlüssen in Kommunalangelegenheiten der Provinz, endlich gerechte Wünsche seiner Völker an des Thrones Stufen niederzulegen.

Daß er des Wortes „Volksfreiheit“ Sinn und Deutung erkannt und wohl erwogen habe, mit welchen Maßregeln und Einrichtungen die Landesregierung vermöge, sie zu gewähren, bezeugen die in so vielen Gesetzen aufgestellten Beweggründe derselben, die allenthalben den allerhöchsten Willen aussprechen, den Gewerbsverkehr von allen Belästigungen möglichst zu befreien.

Und diese Freiheit ist es, nach der ein sittlich gebildetes Volk strebt, diese ist es, deren es zu seinem Wohl bedarf, diese ist es, zu der es seine Reife mündig macht.

Die wahre (oder bürgerliche) Freiheit der Völker besteht allein in der Entfernung alles Zwanges, von jeder ihrer industriösen Regungen aller Art, steht daher mit dem Steuersystem des Staats in unmittelbarer Verbindung und Beziehung und hat ihre Gewähr in der Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetze.

Wir haben den Betrachtungen darüber das 2. Hauptstück dieser Schrift gewidmet, daher hier zur genauern Prüfung der in der Einleitung als Lehren der Weltgeschichte aufgestellten Grundsätze.

Es kann jedes Einzelnen im Volke Aufgabe fürs Leben nicht seyn, sich Kenntnisse und Erfahrungen im Gebiete der Regierungskunst, der Diplomatie, der Gesetzgebungskunde und andere, zur Leitung der öffentlichen Angelegenheiten erforderliche

Wissenschaften zu erwerben, eben so wenig Aller als Vieler. Wenn nun aber auch nach der Idee der Volksrepräsentation nur die zu dem Geschäfte berufen werden sollen, in deren Fähigkeit und Kraft die Mitbürger das höchste Vertrauen setzen, wenn daher also nur die durch wissenschaftliche Bildung dazu Vorbereiteten Anspruch auf dieses Vertrauen haben sollen: so darf doch zuvörderst nicht unerwogen gelassen werden, daß zur Begründung eines gegenebenen Urtheils über die Tauglichkeit des Wahlcandidaten in wissenschaftlicher und sittlicher Hinsicht kaum ein geringerer Grad intensiver Kraft gehöre, als bei dem Wahlcandidaten selbst vorausgesetzt werden muß. Es scheidet sich folglich aus diesem Grunde schon hier die Ausführbarkeit der Idee an einer unübersteiglichen Klippe und es ist daher in allen konstitutionellen Staaten ein anderer, wenn auch nicht würdigerer Maßstab des Werths der Wahlcandidaten festgestellt worden.

Nehmen wir aber auch an, nach der Idee werde für die Würdigkeit des Wahlcandidaten keine Objectivität, nur subjective Ansicht, nur der Glaube von Seite der Wähler erfordert, daß der Candidat Kraft und guten Willen besitze, das Zutrauen seiner Mitbürger zu rechtfertigen, so ist dadurch die Möglichkeit, vielleicht sogar die Wahrscheinlichkeit nicht ausgeschlossen, daß der Candidat bei der höchstmöglichen wissenschaftlichen Ausbildung, bei dem feurigsten Patriotismus, Theorien ergebe, die, weit entfernt in ihrer Ausführung des Landes Wohl zu begründen, nur geeignet sind, Zwietracht und Bürgerkrieg zu erregen.

Die Handlung der Wahl selbst enthält dagegen an sich keine Gewähr, auch kann sie, erfolge sie auch in Urversammlungen, dennoch nicht unbe-

dingt als der Ausdruck der Gesamtheit des Volkes, als der Volkswille betrachtet werden, weil äußere Einflüsse auf die Stimmen der Wähler, Umtriebe aller Art zu Verdrängung des Würdigsten wirken können und so oft wirken.

Beseitigen wir aber auch alle diese Hindernisse, so bleibt immer noch das Schwerste zu überwinden, die Feststellung des Verhältnisses, welches zwischen dem Gewählten und den Wählern, seinen Committeuten, entsteht.

Wir suchen die Entscheidung in der Zeitgeschichte; wird sie geeignet sein, das Problem zu lösen? wird sie die Unhaltbarkeit der Idee darstellen?

Soll durch die Repräsentation des Volkes Gesamtwille ausgesprochen, zur Anerkennung gebracht werden, so wird zuvörderst, abgesehen von dem Problem der Erforschung und Begründung eines solchen Gesamtwillens, vorausgesetzt, daß der Candidat diesen Willen aufgefaßt habe, kenne, zu vertheidigen, zu rechtfertigen, in Ausübung zu bringen wissen werde, und dem schlichten Menschenverstande erscheint es, als müsse zwischen den Wählern und dem Candidaten, durch die Wahl dasselbe Verhältniß entstehen, als zwischen einem Machtgeber und seinem Bevollmächtigten, der nur nach Vorschrift und Instruction des ersten zu handeln, die prätextirten oder wirklichen Rechte desselben zu vertheidigen, seinen Willen in Ausführung zu bringen hat.

Diese Ansicht scheint auch in Frankreich (dem Treibhause der Constitutionen \*) ) die herrschende zu sein, indem man von Seite der Wahlcollegien die

---

\*) Frankreich hat seit 1791 8 Constitutionen improvisirt; vom 3. Sept. 1791, vom 24. Juli 1793, vom 22. Aug. 1795, vom 13. Oct. 1799, vom 6. April und 4. Juni 1814, vom 22. April 1815 und 8. Aug. 1830.

Candidaten um ihre Ansichten über gewisse Gegenstände der Berathung der nächsten Kammer befragt und anscheinlich die Wahl von der Antwort abhängig gemacht hat; ein Verfahren, das in England längst als das Gewöhnliche betrachtet worden ist, indem die Candidaten in ihren Haranguen an die Wahlversammlungen ihre politischen Gesinnungen zu Tage gelegt, ihr Votum im Voraus gegeben haben.

Doch wird diese Meinung, weil sie nicht im politischen Charakter des Repräsentativsystems liege\*), (?) von der Staatswissenschaft als richtig nicht anerkannt. Die wahren Grundsätze einer verfassungsmäßigen Regierung, sagt man, vertragen sich nicht mit anticipirten Erklärungen, welche die Freiheit der Prüfungen in Fesseln legen, die Unabhängigkeit der Rednerbühne vernichten, und, wenn sie systematisch würden, den Untergang der Repräsentativverfassung nach sich ziehen müßten. (?) Wenn die Vota vorher bekannt sind, wozu fragt man dann noch die Berathung der Kammer? Einem Deputirten, behauptet man, ist es nicht erlaubt, sich durch die Vorschrift seiner Wähler in seinem Votum binden zu lassen, denn nach vollbrachter Wahl sind alle Deputirte nicht mehr die eines einzelnen Distrikts, sondern die Vertreter des ganzen Landes\*\*).

Diese Behauptung scheint allerdings auf die aus der Verschiedenheit des Bildungsgrades zwischen den Wahlcandidaten und den Wählern (dem Volke) zu entnehmenden Gründe gebaut, indem nur bei jenen, Erfahrungen in Regierungskunst, Gesetzgebungskunde und Kenntnisse in andern Zweigen der Staats-

\*) Im Charakter des landständischen Instituts liegt sie überhaupt und insbesondere nach unsern Gesetzen nicht.

\*\*\*) Das würde dann ohngefähr dasselbe sein, was unter „System der politischen Interessen“ verstanden werden soll.

wissenschaft, in dem zu Leitung der allgemeinen Landesangelegenheiten erforderlichen Umfange, vorausgesetzt werden; allein was ist von Repräsentanten zu halten, welche die Bedürfnisse ihrer Committenten nur aus den Vorträgen ihrer Collegen in der Deputirtenkammer kennen und beurtheilen lernen sollen? Was von staatswissenschaftlichen Grundsätzen, die der Gewählte in sich aufgenommen, anerkannt haben soll und muß, und deren Regulirung, Umformung, Ordnung, erst von der Rednerbühne der Deputirtenkammer herab ins Werk zu richten ist? Wo bleibt denn die Stimme des Volks, welches die Deputirten repräsentiren? wo die Idee und Verwirklichung der Repräsentation? wo das Recht der Völker, sich selbst zu regieren, nur selbst gegebenen Gesetzen unterworfen zu sein, und dessen Anwendung? wo der Beweis, daß die Völker reif und mündig dazu sind? wo der Zusammenhang zwischen Wählern und Deputirten? wo und wie kündigt sich die Volkssouveränität noch an?

Dann aber bringt ja der Deputirte nicht die Beschlüsse seiner Wähler mit Wort und That zur Anerkennung und es ist nicht mehr die Stimme des Volks, welche von der Rednerbühne wiederhallt; es sind die gelehrten Diskussionen der Doctrinären über ihre Theorien, und das Ergebnis der Abstimmung ist nicht der repräsentirte Wille des Volks, es ist nur der Sieg der Beredsamkeit des Deputirten, an dem vielleicht die Ermüdung der Zuhörer beim Zuhören nicht weniger Theil hat, als die von der Sache gewonnene Ueberzeugung, und es hat der Sieger vielleicht alles andre eher, als die Wünsche und den Willen seiner Machtgeber zur Anerkennung gebracht.

Wir wollen aber die Lehre der Staatswissen-

schaft verlassen und zu der Meinung der Wähler Englands und Frankreichs zurückkehren, um die Erörterung der Frage wieder aufzunehmen, auf welche Weise der Gesamtwille des Volks zu ordnen, festzustellen, zu erforschen sei? Soll das Recht, zu wählen, sich auf alle selbstständige, active Staatsbürger beziehen, also in Urversammlungen ausgeübt werden, so würde in der Idee dieser Weg allerdings als der geeignetste erscheinen, den Gesamtwillen zu ergründen; allein dagegen ist zu erwägen, daß, je größer und also je unausgebildeter die Masse der Wähler im Ganzen, je gemischter mithin die Versammlung und je zahlreicher folglich die Menge der Wähler aus den untersten Volksklassen ist, desto mehr Schwierigkeiten auch der Feststellung und Ermittlung eines eigentlichen wahren Gesamtwillens, so wie der Fassung eines gemeinschaftlichen Beschlusses sich entgegen stellen müssen. Ueberdies aber wird es solchen Männern, die ihre Candidatur durch das Mittel der Bestechung zu unterstützen vermögen, unter solchen Umständen leicht sein, sich die Mehrheit zu sichern, und so zeigt diese Betrachtung wenigstens soviel, daß Urversammlungen ein eben so unsicheres als gefährliches Mittel zur Erforschung des Volkswillens sind.

Indeß ist es auch von der Theorie verworfen und im neuern Staatsleben nicht angewendet worden.

Man hat dagegen das Wahlrecht an einen gewissen Vermögensbesitz geknüpft und so zwar die bezeichneten Schwierigkeiten und Mängel zum Theil entfernt; aber einmal ist damit dennoch der Bestechung ihr sicherer Einfluß nicht entzogen, die Käuflichkeit der Wahlstimmen nur erschwert, nicht völlig ausgeschlossen, und dann leidet mit dieser Maßregel die ganze



Theorie von Volkssouveränität, vom Gesamtwillen, von Repräsentation des Volks den erschütterndsten Stoß. Nicht mehr das Volk regiert, sondern nur einige, vielleicht viele Wohlhabende aus ihm sind berechtigt, einige Wenige aus den höhern und reichern Ständen dazu zu berufen; das Wahnbild der Repräsentation verschwindet und statt der Volkssouveränität steht die Aristokratie mit allen ihren Schrecken vor uns.

Um nun diesen Nachtheilen auf anderm Wege zu begegnen, wird zwar vorgeschlagen, das Recht, zum Deputirten gewählt zu werden, nicht bloß an einen durch den direkten Steuerbeitrag bezeichneten Vermögensbetrag zu knüpfen, sondern, unter gewissen Bestimmungen, dem gelehrten Stande eine solche Begünstigung, ohne Rücksicht auf den Steuerbeitrag, einzuräumen. Allein bei der Ausführung auch dieses Vorschlages stoßen wir auf große Unzuträglichkeiten. Wir sind zwar sicher, auf diese Weise eine Anzahl gediegener Gelehrter in der Kammer der Abgeordneten sprechen zu hören, denen unter andern Umständen der Zutritt versagt geblieben wäre, allein erstens soll die Deputirtenkammer keine Akademie der Wissenschaften, sondern eine Versammlung gebildeter, mit dem Leben und seinen Abwechslungen vertrauter Männer (welche letztere Eigenschaft nicht immer bei allen Gelehrten angetroffen wird) sein; zweitens aber, selbst abgesehen von den Propaganden, die ihren Sitz nur zu bald in der Deputirtenkammer aufschlagen und mit jedem neuen Mitgliede aus der Zahl der literarischen Welt sich mehr beleben würden, müßte doch die Wahl eines Gelehrten, wenn er nicht die Mittel besäße, ohne Unterstützung während der Dauer der Sitzung seine Ausgaben zu bestreiten, also ohne Rücksicht auf seinen

Stand, nach der Steuerquote nicht wählbar wäre, wieder die Bestimmung eines Fonds für diesen Zweck bedingen, und die Deputirtenwürde verwandelte sich so in ein besoldetes Amt; eine Stellung, welche nach der Theorie und Praxis von dem Begriff der Volksvertretung ausgeschlossen sein soll, und nur geeignet sein würde, die Staatsausgaben, folglich die Lasten des Volks zu vermehren.

Jedes tiefere Eindringen in das Wesen der Repräsentation und jeder Versuch, sie zu verwirklichen, führt in nicht zu lösende Widersprüche, die sich zwischen beiden, Idee und Ausführung, anhäufen, und bei Befolgung der Hauptidee, „das Volk sei souverän, sein Wille werde in der Repräsentantenkammer geltend gemacht und solle der Regierung zur Richtschnur dienen,“ nur noch verwickelter werden; selbst wenn man über die Unhaltbarkeit einer Theorie hinweggehen will, nach welcher die Regierung an der Spitze des Volks stehen und gleichwohl seine untergeordnete, abhängige Dienerin sein soll: aber wie ist es mit den Lehren von Volkssouveränität, von Gesamtwillen des Volks, von Repräsentation zu vereinigen, wenn das Ministerium berechtigt ist, die Kammer so oft, als es darin sich der Majorität nicht versichern kann, aufzulösen, um in immer neuen Wahlen endlich Deputirte zu versammeln, die nach seinem Verlangen stimmen, gleichviel ob dasselbe mit den Ansichten der Wähler und den Wünschen der Völker übereinstimme oder nicht.

Theorie und Praxis heiligen dies Verfahren und sprechen das Anathema über ein Ministerium aus, dem die Majorität entgeht, ohne den Bann an das Ergebnis der Prüfung zu knüpfen, ob die Regierung gegen des Landes Wohl handelte? ob ihre Pläne an den Theorien der Opposition scheiterten?

Diese Erörterungen ergeben, daß, wenn unter „politischer Freiheit der Völker,“ ihre Theilnahme an der Leitung der Staatsangelegenheiten, oder doch ihr Recht dazu verstanden werden soll, eine politische Freiheit der Völker eine reine physische Unmöglichkeit, ein unauflösbares Problem, ein unerreichbares Ziel sei.

Zwar scheint, um das Ziel zu erreichen, noch ein Ausweg vorhanden; man sagt nämlich, nur dem sittlich und wissenschaftlich gebildeten Theile der Bevölkerung kann die politische Freiheit zugestanden werden, dem in sittlicher und geistiger Bildung tiefer stehenden Theile derselben, nur bürgerliche, und auch diese nur so lange eingeräumt werden, als sich die Individuen derselben nicht unwürdig machen; allein eine schärfere Prüfung zeigt die Unhaltbarkeit auch dieser Aufstellung.

Unter Volk, Nation kann doch unbezweifelt nicht bloß ein Theil der Bevölkerung, gleichviel ob der Gebildete oder der Ungebildete, verstanden werden, denn wo von „Volk“ die Rede ist, kann nur die Gesamtheit gemeint sein; dann aber wird die sogenannte Souveränität des Volkes nicht bloß für einzelne Klassen oder Individuen, sondern abermals für die Gesamtheit in Anspruch genommen, und wenn von Reife und Mündigkeit der Völker gesprochen wird, so wird dies Prädikat nicht bloß den gebildeten Ständen, sondern abermals nur dem ganzen Volke beigelegt \*); auch wird, wie bereits er-

---

\*) Wenn gleich der Belgische Kongreß in seiner Weisheit den Vorschlag, dem Volke die Wahl seiner Maires und Friedensrichter zu überlassen, aus dem Grunde zurückwies, weil der größte Theil desselben noch zu ungebildet sei, als daß eine solche Maßregel ihm eingeräumt werden könnte, so hat derselbe doch nie be-

wähnt, das Recht, als Repräsentant des Volkes gewählt zu werden, und Repräsentanten zu wählen, nicht an den Grad der Bildung der Kandidaten und Wähler, sondern an die Summe der direkten Abgaben geknüpft, welche sie dem Staate entrichten. Wird aber unter irgend einer Bedingung ein Theil der Bevölkerung von den, andern Klassen derselben zugestandenem Antheilen an der Regierungsgewalt ausgeschlossen, so bleibt von der Repräsentation nichts als ein Phantasiegebilde und wir sehen uns abermals jeder Art von Aristokratie gegenüber.

Als Ergebnis dieser Beobachtungen aber stellt es sich dar:

daß Volksouveränität ein Unding,  
politische Freiheit der Völker ein Wahnbild,  
eine Reife und Mündigkeit der Völker sich selbst

---

hauptet, daß die Machtvollkommenheit nicht in den Händen des Volkes liege, und daß dasselbe nicht endlich reif sei (stehende Termen bei dieser Phrase), zum Genuße der politischen Freiheit. Auch die französischen Deputirten und Tageblätter haben nie eine andere Sprache geführt, selbst da nicht, als zugestanden werden mußte, daß die Unbeholfenheit in der Fassung des Artikels der Charte, wegen der Staatsreligion, das letzte Mittel geschienen habe, Bedenken und Beschwerden des, beinahe die ganze Bevölkerung ausmachenden, Theils des Volkes zu beseitigen, der nicht gebildet genug sei, um zu begreifen, welche Wohthat einem Volke durch Freiheit des Kultus erblühe. Die sich widersprechenden Doktrinen Einzelner, welche die Souveränität den Kammern beilegen, können augenfällig die Sache nicht anders gestalten. Wenn der König der Franzosen der Ansicht beitrifft, so geschieht damit nur der erste Schritt, die Regierung von den Fesseln der Volksherrschaft zu befreien. Sie wirft sich in die Arme der Aristokratie, der Kampf auf Leben und Tod beginnt.

zu regieren, in der Reihe der Thatsachen nicht denkbar sei,  
 daß eine Volksversammlung nicht den Willen des Volkes, nur den der Reichen aus ihm verkünde, eine Deputirtenversammlung nicht das Volk repräsentire;  
 und stellen ferner die Wahrheiten ans Licht, daß die Masse des Volkes weder als Masse, noch durch Einzelne aus der Masse, das öffentliche Staatsleben leiten könne \*) und daß der Ausspruch, „es muß alles für das Volk, nichts durch dasselbe geschehen,“ so ewig sei, als der Ruhm des Mannes, von dem er herührt.

## Zweite Abtheilung.

### Konstitutionelle Monarchie, Verantwortlichkeit der Minister.

Wir wollen über die Widersprüche in der Bedeutung der hier in einen Begriff zusammengestellten Worte „konstitutionell“ und „Monarchie,“ mit

---

\*) Merkwürdig und interessant ist ein Aufsatz unter der Ueberschrift: „Ansichten eines englischen Tory über die Parlamentsreform,“ in der Zeitschrift „Minerva,“ Juli 1831, S. 116 — 142.

Merkwürdig wegen der Gründe, mit denen die altenglische Verfassung vertheidigt und die Reform bekämpft wird, interessant wegen der trostlosen Widersprüche, in welche der Verf. sich bei seiner Beweisführung verwickelt, und welche die völkliche Unhaltbarkeit der Idee darstellen.

Stillschweigen hinweggehen, weil Worte doch nur Worte bleiben, hier aber ihre Verwirklichung im Leben den reichhaltigsten Stoff zu Betrachtungen darüber liefert.

Durch ihre Verwirklichung im Leben soll die Regierungsgewalt ganz oder theilweise von der Person des Staatsoberhauptes getrennt, den Händen der durch die Konstitution bezeichneten Individuen aus der Zahl der Staatsunterthanen oder gewissen Klassen davon anvertraut werden.

Daß eine solche Trennung nach dem in Deutschland gültigen Staatsrechte, als eine rechtliche Unmöglichkeit anerkannt werden müsse, soll weiter unten bewiesen werden, hier etwas über ihre Ausführung.

Man hat häufig den Staat mit einer Hauswirthschaft zu vergleichen gesucht; so unpassend und hinkend aber auch in mancher Hinsicht ein solcher Vergleich erscheint, so muß er doch wirklich glücklich genannt werden, wenn man sich in einem Haushalt die gewaltige Frau, als das Ministerium, die wortführenden Kinder, als die Pairskammer, die ungehorsamen, rechthaberischen Diener, als die Deputirtenkammer, als Schlußstein des herrlichen Baues den beschränkten Hausherrn, als konstitutionellen König denkt, um den Vergleich aber zu einem vollständigen Ganzen zu bilden, die Ergebnisse betrachtet, welche die tägliche Erfahrung von also eingerichteten Haushaltungen liefert.

Wie ein konstitutioneller König bald um Volksgunst buhlend, die veraltete Nationaltracht irgend einer Provinz, die er auf einer volksthümlichen Reise berührt, zum großen Ergöhen des souveränen Pöbels anlegt, oder seine Weigerung, im aktiven Dienst der Nationalgarde Schildwache zu stehen, mit Re-

gierungsorgen entschuldigt, bald, um auch der Aristokratie den schuldigen Tribut zu bringen, Minister opfert, die des Volkes Rechte vertheidigen, Grafen zu Herzögen erhebt, bald die Geistlichkeit mit reichen Pfründen bereichert; so jener Hausherr bald dem Eigensinn, der Eigensucht der Kinder, bald der Eigenmacht, der Habgier seiner Leute fröhnt; wie die Minister sich durch Sinekuren und andre in ihrer Hand liegende Mittel der Freundschaft der Pairskammer zu versichern wissen, wie sie durch Schmeicheleien, Drohungen, Gewaltschritte und andre Künste, die Stimmenmehrheit in der Kammer der Abgeordneten sich verschaffen müssen; so unterwirft die Hausfrau sich ihrer Kinder tollstem Willen, huldigt ihm, um darin zu manchen Zeiten einen Stützpunkt gegen die Anmaßungen der Dienerschaft zu erlangen, oder übersieht der Letztern größte Fehler, lobt sie sogar und schmeichelt ihnen, um bei vorkommender Gelegenheit mit diesen Allirten, der Kinder Ungehorsam und Auflehnung bekämpfen zu können; wie Pairs- und Deputirtenkammer oft uur dann harmoniren, wenn es gilt, ein Ministerium zu stürzen, das Königthum mit neuen Fesseln zu belasten, so stehen in einem Haushalte jener Art, Kinder und Diener oft genug im Bunde gegen Herrn und Frau; und wie, wenn Unglück störend in das Haus gebrochen ist, die Schuld von Frau auf Kind, von Kind auf Diener, von Allen endlich auf den Herrn gewälzt zu werden pflegt, so schwören Pairs und Deputirte es öffentlich dem Volke, daß nur des Königs Schuld das Unglück über das Volk geführt, nur der König seine Pflichten gegen dasselbe verletzt habe, obwohl das Unglück nur die sichere Folge der Maßregeln erscheint, womit die Konstitution das Königthum beschränkt oder ganz vernichtet hat.

Das Volk versinkt in namenloses Elend, nur die aus ihm, die schlaue zur rechten Zeit ihren Vortheil sich zu sichern wußten, entgehen dem Schlage; so stürzt das Haus zusammen, und mit frecher Stirn bauen die Gewandtesten der Diener sich ein neues auf den Trümmern.

So der Welt Lauf. In der Einheit ist Stärke. Die Trennung der Macht schwächt.

Setzt zu der Frage zurück, ob eine Trennung der Machtvollkommenheit von der Person des Staatsoberhauptes, nach dem durch die heilige Allianz aufgestellten Grundsätze der Legitimität zulässig und nach dem durch die deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815 und die Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820 begründeten deutschen Staatsrechte, staatsrechtlich möglich sei?

Nach dem Grundsätze der Legitimität ist die Herrschergewalt nach allen ihren Theilen lediglich an die Person des Staatsoberhauptes und an seinen Stamm geknüpft, und wenn das durch jene Staatsverträge festgestellte deutsche Staatsrecht mit demselben nicht in offenbarem Widerspruch stehen soll, so können, staatsrechtlich, Antheile von der Regierungsgewalt an Staatsunterthanen nicht eingeräumt werden, so daß die Zusage der Souveräne im 13. Artikel der deutschen Bundesakte:

„in allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung statt finden,“

nur auf den Umfang der Regierungsgeschäfte, welche der Herrscher der Unterthanen einräumen will, bezogen werden kann.

Mehr hat insbesondere Preußen nie, und namentlich in seinem Vorschlage vom 16. Oct. 1814.



daß es den Bundesfürsten überlassen bleibe, ihren Landständen nicht nur ein Mehreres \*) einzuräumen, sondern auch eine Einrichtung zu geben, welche der Landesart, dem Charakter der Einwohner und dem Herkommen gemäß wäre, nicht zugesichert und in der erwähnten Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820, Art. 55, ist der so oft aufgerufene Art. 13 der deutschen Bundesakte dahin endlich festgestellt:

den souveränen Fürsten der Bundesstaaten bleibt überlassen, diese innere Landesangelegenheit \*\*) mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte, als der gegenwärtigen Verhältnisse zu ordnen.

In diesen beiden Quellen des deutschen Staatsrechts liegt auch nicht die entfernteste Andeutung, woraus das Recht der Staatsunterthanen, die Regierungsgewalt, die Hoheitsrechte des Staatsoberhauptes zu beschränken, ihrerseits Theil daran zu nehmen, abgeleitet werden könnte, und wenn früher in manchen Ländern Deutschlands Landstände bestanden, welche mehr als berathende Stimmen, ein Veto, Recht zu Bewilligungen hatten, so ist doch eine weitere Ausdehnung jener Zugeständnisse, namentlich ein Zurückgehen auf dergleichen frühere Prerogative, staatsrechtlich nicht begründet, da die Wiener Schlußakte Art. 55, die landständischen Rechte:

---

\*) Dies bezieht sich auf die Erklärung des preuß. Ministeriums vom 13. Sept. 1814, die Feststellung eines Ministeriums der den Landständen einzuräumenden Gerechtsame.

\*\*) Art. 54 bestimmt, daß in allen Staaten Landständische Verfassungen statt finden sollen und daß die Bundesversammlung darüber zu wachen habe.

nach den gegenwärtig obwaltenden Verhältnissen zu reden bestimmt.

Diese wichtigen und einflussreichen Verhältnisse aber bestehen theils in der, durch jene Urkunden ausgesprochenen, gegenseitig anerkannten Souveränität der kontrahirenden hohen Häupter, in der der unbeschränkten Machtvollkommenheit, welche von allen deutschen Fürsten, früher nur dem hohen königl. Hause Preußen \*) und dem Hause Lothringen zum Theil in seinen Erbländern zustand, theils und hauptsächlich in den Ergebnissen der Geschichte der deutschen Landstandschaft, bei Erwägung der durch die bezeichneten Staatsgrundgesetze ausgesprochenen Entschließung der Souveräne, daß

in den Bundesstaaten landständische Verfassungen eingeführt werden sollen.

Landstände bestanden seit den ältesten Zeiten unter den verschiedensten Formen in Deutschland, und es ist daher das Institut der Landstandschaft als eine rein-deutsche Ureinrichtung zu betrachten. In den ältesten Zeiten waren alle Freie, gleichviel ob Führer oder bloß Mitglieder der Gemeinde, zur thätigen Theilnahme an den Berathungen, jedoch nur die Führer oder Vorsteher zum Erscheinen auf den Kreis- oder Grafen- und Fürstentagen berechtigt,

---

\*) In Bezug auf das Herzogthum Preußen war bereits unter dem großen Kurfürsten 1667, in Bezug auf Schlessien seit dem Berliner Frieden 1742 die Souveränität bei dem Hause Söllern; übrigens wurden seit dem Regierungsantritte Friedrichs II. die alten Landstände nicht mehr versammelt, und ihre Wirksamkeit mit allen daran hängenden Rechten hatte aufgehört.

und so mannichfaltig auch die Formen dabei in den verschiedenen Gauen Deutschlands gestaltet sein mochten, so ist in ihnen doch unbezweifelt die erste Spur der, für die Erhaltung der Ordnung und Sicherung der Erfolge einer landständischen Verfassung so wichtigen Kreis- und Munizipaleinrichtungen zu erkennen, während die Versammlungen der großen Landesherren (Besitzer oder Eigenthümer großer Grundstücke), in sofern sie in Dienstmannschaftsverbindlichkeit gegen einen höhern (nexus vasalliticus) standen, unter diesem höhern, eigentlich die ersten Landtage zu nennen sind.

Zu diesem Verhältnisse stand das Lehnrecht, die Beleihung mit Land und Leuten in der nächsten Berührung und Beziehung, und die daraus hervorgehende H ö r i g k e i t der freien und unfreien Bewohner der verliehenen Ländereien zu dem beliebigen Vasallen hob die auch früher der Anstalt nicht eigenthümliche Repräsentation der Idee und Natur nach völlig auf. Der kleinere Vasall gegen den größern, der größere gegen den Oberlehnherrn, vertrat nur sein eignes Interesse, denn sie standen nicht mehr in dem Verhältnisse der Führer freier Männer oder Gemeinen, sondern als Herren mit einem gewissen Grade von Machtvollkommenheit vor dem Oberherrn. Wiewohl dieser Zustand sich durch das Zusammentreffen der dafür geeigneten Gestaltung des öffentlichen Lebens bildete, so ist doch die Geschichte nicht ohne deutliche Beweise der Anmaßungen der von Glück und Zufall Begünstigten, in deren Folge jenem Zustande die den Letztern zuträglichste Form aufgeprägt ward. Wie der Standpunkt der errungenen Prätogative im Laufe der Zeit sich hielt, wie die Letztern an Ausdehnung gewannen, beschränkt wurden, ganz verloren gingen, kann hier nicht untersucht wer-

den; soviel ist jedoch gewiß, daß die Vasallen und Landstände außer der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit, von welcher man die Polizeigewalt als ein Annexum betrachtete, keine wichtige Hoheitsrechte auszuüben hatten. Es hatte aber auf solche Weise die Feudalaristokratie sich ausgebildet, welche in allen den deutschen Ländern anzutreffen war, die bis hieher landständische Verfassungen besaßen, und es war im Laufe der Zeit nur unter dem angegebenen Verhältnisse der Feudalaristokratie dem Adel gelungen, als die erste Folge ihres Vorhandenseins, seine Besitzungen von der ihnen früher ganz unbezweifelt anklebenden Steuerpflichtigkeit hier und da loszumachen, und so den Druck dieser Last lediglich auf die Städte und unadeligen Grundbesitzer zu wälzen. Ein Erfolg, der seine wesentlichste Begründung in der, durch die verliehene Gerichtsbarkeit an Umfang und Bedeutsamkeit vermehrten Hörigkeit fand und an dessen Sicherung vielleicht das Reichsgesetz vom Jahre 1671 nicht ohne Antheil ist, womit Kaiser Leopold I. den Ständen das Recht zur Steuerbewilligung erhielt.

Wie der Adel seine Interessen auf den Landtagen vertheidigte, so erschienen die Bürgermeister oder Stadträthe mancher bevorzugten Städte als Theilnehmer der Rechte des Adels auf den Landtagen, deren Mitglieder, in den protestantischen Ländern durch die stiftischen Prälaturen, in katholischen durch die hohe Geistlichkeit, noch vermehrt wurden: ohne daß jedoch dabei einer Repräsentation der auf dem Landtage nicht persönlich erscheinenden Staatsunterthanen gedacht worden wäre, oder statt gefunden hätte,

so daß denn

— eine Darstellung von Rechten, deren Ausübung  
 nur in den Befugnissen des besteuerten Volkes gele-  
 -gen, durch die Landstände zu keiner Zeit be-  
 -gründet worden ist,

folglich auch der Begriff von Machtvollkommenheit des Volkes  
 über das Bestehen von Landständen, von jeher  
 und völlig ausgeschlossen gewesen sein muß.

Wenn nun aber Landstände das Volk nicht reprä-  
 -sentirten, Rechte desselben nicht vertraten, so fehlt  
 es an einem zureichenden Grunde, einer solchen Ver-  
 -sammlung einen Theil der Machtvollkommenheit, die  
 doch nach der bekannten Lehre, vom sogenannten  
 stillschweigenden Vertrage im Volke liegen soll, ein-  
 -zuräumen, folglich an jedem Staatsrechtlichen  
 die Majestätsrechte des Staatsoberhauptes, das Kö-  
 -nigthum, zu beschränken; so daß also in der Zusiche-  
 -rung der Souveräne im 13. Art. der deutschen  
 Bundesakte ein Zugeständniß von Regierungsgewalt  
 an die Unterthanen nicht gefunden werden kann.  
 Ein Versprechen der Souveräne zur Herstel-  
 -lung der Feudalstände kann eben so wenig aus den  
 ausgezogenen Gesetzesstellen gefolgert werden. Denn  
 abgesehen davon, daß es wohl nicht in den Plänen  
 der Fürsten liegen konnte, ihre Völker von neuem  
 in die Fesseln einer Feudalaristokratie zu legen, die  
 jede freie Geistesregung tödtet und die Regierungsgewalt  
 befördert, so möchte ein gesetzlicher Grund  
 derselben wohl niemals nachzuweisen sein.

Wenn also im 55. Art. der Wiener Schluß-  
 -akte die Berücksichtigung gesetzlich bestandener  
 landständischer Rechte vorbehalten wird, so kann da-  
 mit nur das Recht der Steuerbewilligung gemeint sein.

Betrachtet man als den nächsten gesetzlichen  
 Grund eines solchen Rechts jenes Reichsgesetz des

Kaisers Leopold, so darf zuvörderst nicht unerwogen gelassen werden, daß ein solches Gesetz nur von der, vielleicht jesuitischen Politik des Reichsoberhauptes geboten werden konnte, welche die Beschränkung der Mittel der mächtigen Reichsstände, sich der Oberhoheit des Kaisers zu entziehen, zur Aufgabe haben mußte, also himmelweit von dem Interesse eines deutschen Souveräns verschieden ist \*); dann aber möchte die Frage einer strengen Prüfung zu unterwerfen sein, ob früher gültige Reichsgesetze, der völligen Auflösung des deutschen Reichs und Abdikation des Kaisers \*\*) ohngeachtet, gegen die ehemaligen Reichsstände verbindende Kraft behalten haben, und ob sie insonderheit jetzt, nach Aufhebung auch des Rheinbundes und Herstellung des deutschen Bundes, noch als Quellen des deutschen Staatsrechts betrachtet werden können?

Die Frage scheint im Allgemeinen, in Beziehung auf Preußen aber schon darum ganz besonders verneinend beantwortet werden zu müssen, weil Preußen bereits vor 130 Jahren \*\*\*) sich der Botmäßigkeit des deutschen Kaisers völlig entzogen hatte, so daß das hohe königl. Haus in keiner Hinsicht durch ein Gesetz gebunden sein kann, welches nach der völkerrechtlichen Anerkennung aller Staaten der Welt bereits vor Auflösung des deutschen Reichs keine Gültigkeit in Beziehung auf hochdasselbe mehr hatte.

Im Allgemeinen wird auch die verneinende Beantwortung dieser Frage durch eine Vergleichung

\*) *Sublata legis ratione, lex tollitur ipsa.*

\*\*) 6. August 1806.

\*\*\*) Vertrag vom 16. Nov. 1700.

der Verhandlungen auf dem Wiener Kongreß über die den Völkern zu gebenden Verfassungen, mit den bereits ausgehobenen Resultaten, nämlich den Beschlüssen der Monarchen, begründet, in sofern von mehreren Seiten, namentlich vom Hannoverschen Ministerium ausdrücklich darauf angetragen wurde, als Grundgesetz anzuerkennen, „daß die Einwilligung der Stände zu den aufzulegenden Steuern erforderlich wäre; daß sie ein Stimmrecht bei den neu zu erlassenden Gesetzen, die Mitaufsicht über die Verwendung der Steuern haben sollten.“ Dessenungeachtet aber blieb durch die Fassung der erwähnten Gesetzesstellen diese Beschränkung der Machtvollkommenheit des Staatsoberhauptes aus dem deutschen Staatsrechte verbannt, die Trennung wichtiger Hoheitsrechte von der Person desselben ward als unzutraglich erkannt und folglich das reine Königthum in Deutschland zur Anerkennung gebracht.

Werden nun in der Staatspraxis diese Grundsätze befolgt, die Bewilligungen, welche vom Staatsoberhaupt den Landständen zu machen sind, darnach geregelt, die Rechte der Völker darnach abgemessen, dann bleiben die Fragen über die Zuträglichkeit des Zweikammersystems (das ohnehin Deutschland fremd und unangemessen ist), des einfachen Repräsentativ- und des Systems der politischen Interessen, reine Gegenstände wissenschaftlicher und theoretischer Diskussionen, und die deutschen Völker werden, vor dem Erwachen dieser Ideen mit ihren zerstörenden Begleitern und Folgen, zum Staatsleben gesichert, im Erblühen ihres Wohlstandes, im Erstarren ihrer moralischen Kraft, in dem Wachsthum ihrer geistigen und sittlichen Ueberlegenheit, die segensreichen Wirkungen eines vertrauenden Anschlusses an den angestammten Fürsten erkennen. An das

Fürsten Person ist das Interesse des Einzelnen wie des Ganzen geknüpft ist, und er vermag für Verwirklichung des Zweckes und des kräftigen Bestehens des Staats dem Volke durch sich selbst eine weit sichrere Gewähr zu geben, als in den unzureichenden Instituten der Pairskammern und Volksrepräsentation geboten werden, deren Vorhandensein und Nothwendigkeit nur erkennen lassen, daß Fürst und Volk auf dem Wege zum Ziele noch nicht weit genug vorgebrungen sind, um für ihr Wohl keiner andern Gewähr zu bedürfen, als sittlicher Reife, die allein das Bestehen der höchstmöglich vollkommenen Regierungsform „des reinen Königthums“ sichert. Es sind also jene Institute Zwischenmittel, deren Anwendung bei der Unhaltbarkeit der ihnen zum Grunde liegenden Theorien, bei den Widersprüchen und Mängeln in ihrer Ausführung zu immer neuen Reibungen, Störungen, zu Revolutionen führen und den Völkern so lange Fluch bereiten werden, als die Bedingungen der Reife, welche in der ersten Abtheilung angedeutet sind, unerfüllt bleiben.

Noch pflegt man, wenn reines Königthum und constitutionelle Monarchie in Vergleichung gestellt werden, um die Gründe für die letztere zu häufen, anzuführen „es gehöre zu den dunkelsten Schattenseiten des reinen Königthums, daß bei Minderjährigkeit oder Geisteskrankheit des legitimen Herrschers ein Interregnum eintreten und die Gewalt einer Regierungscommission übertragen werden müsse.“ Aber dieses Axiom scheint mehr für das Gegentheil zu beweisen; denn was ist die Ernennung einer Regierungscommission anders, als die Bekleidung einer Anzahl von Staatsunterthanen mit der höchsten Staatsgewalt? und wenn eine solche Verfügung außer der Regel Gefahr drohend genannt wer-



den muß, wo sind die Gründe, die Gefahr entfernt zu sehen, wenn sie in der Regel ausgeführt wird? Wir verweilen noch bei dem Rechte der Steuerbewilligung, in welchem das kräftigste Mittel gegeben ist, durch die Constitution das Königthum zu beschränken.

Es liegt in diesem Institut die schwächste Fessel des Königthums, der Bündstoff der Empörung, des Bürgerkriegs und die furchtbare Ueberlegenheit der Aristokraten.

Das Geschäft selbst zerfällt in zwei Theile, in die Prüfung und Bergliederung der Ausgabenposten und in die Bewilligung der dazu nöthigen Einnahmen vom Volke, oder nach Umständen, durch Benutzung und Anstrengung des Staatskredits.

Wenn wir erwägen, daß ein beträchtlicher Theil der Ausgaben (z. B. des auswärtigen Departements, ein Theil der des innern), der Natur der Sache nach, der Publicität nicht Preis gegeben, also nicht einzeln aufgezeichnet werden kann, ein anderer, nicht weniger beträchtlicher Theil, in regelmäßig wiederkehrenden (etatsmäßigen) Verwendungen, Militär- und Civilgehalten etc. besteht, sonach aber daran von den Deputirten weder hier noch dort etwas geändert werden kann, auf solche Weise also das Geschäft der Untersuchung des Ausgabeetats schon wesentlich von seiner anscheinenden Bedeutsamkeit verliert; so dürfte diese Prüfung und Bergliederung nur von denen noch gefordert und für nöthwendig und zweckmäßig gehalten werden können, welche im Oberhaupte eines civilisirten europäischen Staats einen asiatischen Tyrannen erblicken zu müssen glauben, der den Interessen seines Stammes und seiner Völker fremd, ohne Theilnahme dafür Land und Unterthanen gleich-

gültig, dem Verderben entgegenführt. In einem Staate aber, dessen Oberhaupt durch freie Regierungshandlungen den Grundsatz anerkannt hat, daß die Herrschermacht eine heilige Pflicht sei, daß den Unterthanen unveräußerliche Rechte verliehen sind und in der Herrschermacht nur die Pflicht, sie zu schützen, nicht die Befugniß zu tyrannischer Willkühr liege; der ferner durch weise Beschränkungen im Staatshaushalte, durch vorsichtige Wahl seiner Minister, durch strenge Beachtung der Regel, nur wohl vorbereitete, wohlgeprüfte, in Rechtlichkeit und Kenntniß erprobte Männer zu den Staatsämtern zu berufen und diese nicht dem ersten besten ohne Auswahl anzuvertrauen, sichere Unterpfänder seiner hohen Erleuchtung, seiner von Weisheit belebten Sittlichkeit gegeben hat; in einem solchen Staate wird von keinem treuen Unterthan eine Nothwendigkeit anerkannt werden, durch Bekriittelung einzelner Posten des Ausgabeetats (denn bis dahin reduziert sich bei vorurtheilsfreier Prüfung die ganze Anstalt) eine Mitwirkung eintreten zu lassen, welche augenfällig nur eine halbe Maßregel bleiben muß und also ewig nur einen scheinbaren Werth, keinen wesentlichen Einfluß auf das Staatswohl haben kann.

Doch liegt auch nicht gerade in diesem Theile der Thätigkeit der Stände oder Kammern die staatsgefährliche Beschränkung des Königthums. Es würde aber dem Lande gewiß nützlicher sein, wenn treue, wohlmeinende Stände die ihnen etwa bekannt gewordenen Mißbräuche bei Verwendung der vom Staatsoberhaupt zu öffentlichen Zwecken angewiesenen Summen zum Gegenstande ihrer Vorträge machen, als wenn sie eine vorläufige Zergliederung oder Herabsetzung der Stats vornehmen wollten, da sie die Zweckmäßigkeit der Verwendungen und Unge-

messenheit der Summen a priori zu beurtheilen, hinreichende Mittel nicht besitzen möchten.

Die schreckliche, dem Fürsten wie dem Volke Gefahr und Vernichtung drohende Waffe in der Hand einzelner bevorrechteter Unterthanen, gleichviel, ob Stände oder Kammern genannt, ist der zweite Theil jenes Rechts nämlich die Befugniß, die Erhebung der Steuern vom Volke oder Anstrengung des Staatskredits zu bewilligen; schon darum, weil damit auch eo ipso das Recht, die verlangte Bewilligung zu versagen, auf diese Weise aber auch die Gefahr verbunden sein muß, das Staatsoberhaupt zum Gebrauche der Waffen, dagegen das Volk zum Widerstande hervorzurufen und so den Bürgerkrieg zu entzünden, wenn das Staatsoberhaupt aus irgend einem Grunde, ob aus Schwäche, ob aus Energie, es verschmäht, das Veto durch neue Zugeständnisse an die Berechtigten (Stände oder Kammer) zu entfernen, an denen dann freilich das Volk nur in sofern Theil nimmt, als ihm erlaubt wird, die geforderte Summe zu bezahlen.

Zwar wird dieses Institut von den Vertheidigern der Beschränkung des Königthums durch constitutionelle (wohl gar republikanische) Einrichtungen, als das Palladium der Völker, als die sicherste Schutzmauer ihrer Freiheit, ihres Wohlstandes, ihres Glückes gerühmt, und man möchte versucht werden, a priori an die Vortrefflichkeit der Idee, auch in ihrer Ausführung zu glauben, besonders wenn man dabei die entsetzlichen Ergebnisse der aufgestellten Alternative außer Erwägung lassen will; allein ist denn in den Ländern der systematischen Entwürdigung und Beschränkung des Königthums, Druck der Staatslasten nicht vorhanden? oder wenigstens leichter, als in den Ländern, wo reine Monarchieen

bestehen? geben die statistischen Vergleichen dieser Art \*) dafür sprechende Resultate? und ist das gräßliche Ungeheuer der verzinlichen Staatsschuld in ihnen vertilgt? — Die Geschichte beantwortet diese Frage verneinend, die Mitwelt ist Augenzeuge, wie Milliarden auf Milliarden verwilligt, die Staatsschulden fast in jährlichen Raten bis ins Unermessliche gehäuft werden, und die Völker (wenn auch nach den Regeln der Theorie, nach den Sätzen der Propaganda) verarmen. Die Feinde des Königthums belehren uns, daß die Idee verwirklicht in ihr das heiligste Recht der Völker zur Anerkennung gebracht, die Königsmacht mit einem Wall umschränkt sei, der die Völker gegen Mißbrauch der Herrschermacht schütze, ihre Freiheiten und Rechte schirme; eine schärfere Betrachtung der Idee aber und die Vergleichung ihrer Ausführbarkeit mit ihren Voraussetzungen haben die unumstößliche Gewißheit zum Ergebniß

daß es dem unumschränkten Staatsoberhaupt eine physische Unmöglichkeit gewesen sein würde, auf dem Wege der Ordnung und Geseßlichkeit ohne das Bestehen des Systems der Abgabebewilligung, dieselben Erfolge zu erlangen.

Es ist daher dieses Recht (der Steuerbewilligung) wichtiger, einflußreicher und vererblicher als

\*) Nach Benzenberg trifft von den Staatsabgaben auf den Kopf, in Preußen 4 $\frac{1}{2}$  Rthlr., in England 17 Rthlr., in Frankreich 8 Rthlr., im ehemal. Königreich der Niederlande 7 $\frac{1}{2}$  Rthlr. u. s. w. Wir führen diese Berechnungen hier nur zur Beleuchtung der aufgestellten Frage an, ohne damit deren Anwendbarkeit bei Beurtheilung der Steuerlast im Einzelnen zugestehen zu wollen.

irgend eins der übrigen, welche die Propaganda als Ausflüsse der Volkssouveränität, Befugnisse der Volksvertretung ankündigt und welche die Gewandtheit der Minister so leicht in Schall und leere Form zu verwandeln vermag.

Bei der Aufgeregtheit der Völker in constitutionellen Ländern, bei der Leichtigkeit, womit die Gemüther in Gährung gerathen, bei der fortwährenden Bereitwilligkeit der Menge, der Regierung sich feindlich entgegen zu stellen, bei dem allgemeinen Mißtrauen, bei dem Bestreben der Wortführer, jede Maßregel derselben als einen Angriff auf die Rechte und Freiheiten des Volks darzustellen, ist selbst eine Drohung der Volksvertreter, die geforderten Summen verweigern zu wollen, hinreichend, um Unordnungen und Aufruhr zu erregen, und während der ruhige Bürger, der Gewerbtreibende, der Fabrikant, der Grundbesitzer, mit einem Wort, der größte Theil der aktiven Staatsbürger, mit Freuden die Forderungen der Regierung erfüllen würden, sehen sie sich in Gefahr, Vermögen, Existenz, Leben zu verlieren, wenn die Volksvertreter, in dem von der Regierung befolgten System, aus irgend einem Grunde, eine Verletzung ihrer Ansichten und Theorien entdecken und daher, ganz gegen den Willen der Völker, von einem in ihre Hände gelegten Rechte, Gebrauch machen zu müssen glauben, dessen Folgen zu berechnen außer dem Bereiche menschlicher Kräfte liegt.

Mit Recht muß daher das Bestehen dieses Rechts in einem Lande als der Grenzstein alles Volksglückes betrachtet werden, und selig ist das Land zu preisen, das nach seinem Standpunkte im Staatsleben eine Stufe bereits erreicht hat, von der aus das Königthum, jener unwürdigen, unnatürlichen Fesseln ledig, im Glanz der Herrschermacht,

das Volk mit sicherem Schritt dem einzig wahren Ziele entgegen führt.

Was ein Volk in dieser Hinsicht zu wünschen und zu erwarten hat, ist ein, seinen Interessen, seiner industriösen Ausbildung und seinen pecuniären Kräften angemessenes Steuersystem, als die Grundlage aller Wohlfahrt, alles Volksglücks, die Bedingung alles Staatslebens.

Das Steuersystem ist der Vereinigungspunkt der unverletzlichen Pflichten des Souveräns mit den unveräußerlichen, unantastbaren Rechten der Völker; auf das Steuersystem sind die Pfeiler der Volksherrschaft gegründet und, wenn es außer dem Streben nach Vernunftgebrauch und Sittlichkeit, zwischen Fürst und Volk noch einer Gewähr bedarf, so ist sie den Völkern in einem zeit- und sachgemäßen Steuersystem gegeben.

Die jetzige Steuererhebungsart gleicht in den meisten Ländern einem, mit neumodischem Schnitzwerk und Aufsatz versehenen altgothischen Gebäude, und wer die Jahreszahlen kennt, wo solcher neuer Aufsatz angebracht worden ist, der hat eine genaue Geschichtstafel der Calamitäten des fraglichen Landes. Es werden sich daraus die Fortschritte der Finanziers in Erfindung neuer Namen für alte, längst nicht mehr ausreichende und nicht mehr zeitgemäße Auflagen, und großer Scharfsinn in Vertheilung und Verlegung der Staatslasten auf die Ehle der Bevölkerung erkennen lassen, von welchen, nach ihrer Stellung im Leben, die wenigsten Widersprüche gegen die neue Steuer zu befürchten sind. In wiefern eine solche Steuererhebungs- und Erhebungsart ein Steuersystem genannt werden könne, wollen wir unerörtert lassen; systematisch darin scheint nur der Mangel allen Systems.

Wenn wir nach unsern, aus dem Leben geschöpften Erfahrungen uns der Ueberzeugung hingeben müssen, daß der größte Theil der Volksklagen, das Mißglücken einer nicht geringen Anzahl von Speculationen der Gewerbtreibenden, eine nicht geringere völliger Verarmungen, besonders kleiner Grundbesitzer und Handwerker, ihren letzten und hauptsächlichsten Grund in der Steuererhebungsart haben; wenn uns nicht entgehen kann, daß besonders das mit den meisten dieser Methoden verbundene, belästigende, störende, nachtheilige, lähmend auf das Gewerbe wirkende Controllwesen vor allen andern Maßregeln einer Regierung geeignet ist, die Unzufriedenheit selbst der ruhigsten Bevölkerung, den Mißmuth der Unterthanen hervorzurufen, sie zur List, ja zu offener Gewalt gegen die Anstalt aufzuregen; wenn wir daraus erkennen müssen, daß die Steuerhebungsmethode es ist, welche Regierung und Volk in eine feindliche Stellung, gleichsam gegenseitig auf den Kriegsfuß versetzt, folglich nachtheilig, ja vernichtend auf die Sittlichkeit des Volks wirkt, Mißtrauen aber, ja Unwillen um so gewisser hervorruft, je augenfälliger doch bei allen Opfern der Einzelnen wie des Ganzen, Erleichterung des Nothstandes der Völker dennoch nicht erscheint, so dürfte die Behauptung nach allen ihren Theilen gerechtfertigt sein, daß das Streben nach konstitutionellen Garantien, welches in unsern Tagen so häufige Störungen und Reibungen herbeigeführt hat, das Sehnen nach politischer Freiheit, die Versuche, das Königthum mit Fesseln zu belasten, jede Bewegung der Regierung mit beschränkenden Formen argwöhnisch zu bewachen, nur als Folgen der unangemessenen, belästigenden Steuererhebungsarten in den meisten Ländern betrachtet werden und alle Volksklagen, alle Seufzer nach politi-

scher Freiheit, nach konstitutionellen Formen verstummen müssen, wenn in einem zeitgemäßen, den Interessen des Volkes entsprechenden Steuer-systeme die Freiheit zugestanden ist, deren allein die Individuen bedürfen, um ihrerseits die ihnen gegen den Staat obliegenden Pflichten zu erfüllen.

Das Steuer-system ist das Palladium der Völker und ihrer Freiheit, die sicherste Charte, die festeste Konstitution.

Noch bleibt für unsere Betrachtungen, Verantwortlichkeit der Minister.

Die Vertheidiger der Repräsentativverfassung mit ihren verschiedenen konstitutionellen Einrichtungen erblicken in diesen Anstalten eine Gewähr gegen Willkühr und Gewaltthätigkeit des Staatsoberhaupt's, erkennen dieselben als die sichersten Grundpfeiler der Volksrechte und Volkswohlfahrt, und es mag nicht geläugnet werden, daß Erfahrungen früherer Zeiten in manchen Ländern diese Ansicht erzeugt und jene Maßregeln, in Ermangelung besserer, als Zwischenmittel geboten haben; indeß haben doch auch bis jetzt alle europäische Konstitutionen die Nothwendigkeit eines Staatsoberhaupt's anerkannt und dessen Heiligkeit, Unverantwortlichkeit und Unantastbarkeit ausgesprochen, namentlich ist dies der Fall in der französischen, der belgischen, den verschiedenen (wieder untergegangenen) italienischen, spanischen &c.

Dieser Grundsatz hat die Forderung zur unbestreitbaren Folge, „daß die dem Staatsoberhaupt'e durch die Konstitution angewiesene Stellung, mit Ehrfurcht gebietenden Formen, mit Institutionen umgeben sein müsse, geeignet, ihm in allen Beziehungen, nach Außen und Innen, den Glanz, die Würde der Herrschermacht zu sichern.“



Doch sehen wir diese Forderungen mit der Einrichtung, „der Verantwortlichkeit der Minister“, in dem Sinne, als jene Konstitutionen sie in sich aufgenommen haben, völlig übergangen.

Es wird zwar die Regel festgehalten, daß der König für seine Verfügungen und Ordonnanzen in Staatsfachen nicht verantwortlich sei, vielmehr in vorkommenden Fällen die ganze Last der Vertretung auf den kontrasignirenden Minister falle und nur diesen der Vorwurf und nach Befinden die Strafe des Hochverraths treffe. Aber das ist es eben, was die Würde des Königthums vernichtet: das Staatsoberhaupt erscheint bei dieser Einrichtung einem Geisteskranken gleich, der, wie Kinder, nicht zurechnungsfähig, Hütern (den Ministern) anvertraut ist, welche über seine Handlungen wachen und nicht nur Schäden, die er angerichtet, ersetzen, sondern auch nach Maßgabe des Grades ihrer Verschuldung oder Fahrlässigkeit Strafe erleiden müssen.

Das ist ein Angriff auf die Menschen- und Manneswürde des Staatsoberhauptes.

Die Einrichtung selbst steht in offenbarem, nie zu vereinigenden Widerspruch mit dem Standpunkte des Staatsoberhauptes, in innern und äußern Beziehungen, mit seinem Verhältnisse zu den übrigen konstitutionellen Staatsgewalten und zu dem Volke; das Staatsoberhaupt ist fortwährend der Gefahr preisgegeben, bei Ausübung der dem konstitutionellen Königthum verliehenen Rechte und Pflichten, auf die kränkendste, empörendste Weise kompromittirt, als willen- und machtloses Schattenbild dargestellt zu werden, und die Lehre von der Heiligkeit, Unan-

taftbarkeit und Unverantwortlichkeit des Staatsoberhauptes wird durch ihre Gestalt im Staatsleben völlig verdrängt und ungültig gemacht.

Wir müssen daher dieses Institut, in dem angegebenen Sinne und Umfange, als die schmachlichste, entwürdigendste Fessel des Königthums erkennen, dessen Vorhandensein dadurch eigentlich bis auf den Namen für aufgehoben angesehen werden muß \*).

Über diese Verantwortlichkeit der Minister ist auch die Klippe, an welcher stets die Hoffnungen auf das Bestehen einer konstitutionellen Monarchie, auf Verwirklichung des Staatszweckes unter einer solchen scheitern werden; sie stellt die völlige Unhaltbarkeit der Idee dar und enthält gleichsam das Résumé aller übrigen bereits aufgestellten Widersprüche in solchen Verfassungen; neutralisirt den, dem Staatsoberhaupte verfassungsmäßig zustehenden Antheil an der Regierungsgewalt, und legt die Souveränität lediglich in die Hände der Kammer oder resp. Kammern.

Das Erwachen dieser Idee ist die Kriegserklärung, ihr Eintritt ins Leben der Beginn des Kampfes auf Leben und Tod zwischen dem Staatsoberhaupte für seine und seines Stammes Existenz

---

\*) Es ist uns unbegreiflich geblieben, wie folgende, im Prozeß der Minister Karls X. ausgesprochene Ansicht durchaus keine Widerlegung gefunden hat. „Die Ministerverantwortlichkeit ist das Leben (?) der Regierung. (?) Von den Fürsten in unumschränkten Regierungen angerufen (?), dient sie oft zur Befriedigung persönlichen Hasses (?). In freien Staaten vom Volke gehandhabt, hat sie etwas Erhabenes (?), Imposantes (?), Wahres (?). Sie verkündet des Vaterlandes Unglück (!!).“

und den Volksvertretern für den Triumph der Ehrsucht.

Karl X., Wilhelm I. (d. Niederl.) haben darin unterlegen; welches Loos Ludwig Philipp beschieden ist, wird die nicht ferne Zukunft lehren; begonnen ist der Kampf für das Königthum und — die Möglichkeit zu regieren\*). Daß er in England mehrmals zur Entscheidung gekommen, zeigen die blutigen Annalen jenes Inselstaats.

Das Unzuträgliche dieser Anstalt wird auch von den Staatswissenschaftslehrern nicht verkannt, und selbst diejenigen unter ihnen, welche, Vertheidiger des konstitutionellen Königthums, dem stillschweigenden Vertrage, dem Repräsentativsysteme, dem Rechte der Steuerbewilligung 2c. 2c. huldigen, räumen ein, daß die Frage über die Gestaltung der Verantwortlichkeit der höchsten Staatsbehörden noch zu lösen sei. Es wird daher wenigstens so viel zugestanden werden müssen, daß der Gegenstand noch vielseitiger Prüfung fähig und seine gegenwärtige Form keineswegs als die vollendetste betrachtet werden dürfe. Wenn es aber wahr ist (wie behauptet wird), daß das wahre (selige?) konstitutionelle Leben nur in solchen Ländern erblühen könne, welche durch die Feuertaufe einer Revolution gegangen sind, so ist es doch gewiß auch nicht weniger wahr, daß alle die Erfahrungen, welche wir im Gebiete der, solche Vorgänge begleitenden und ihnen folgenden Erscheinungen bisjezt gemacht haben, die Hoffnung, wenigstens auf ein glückliches Leben zu rechtfertigen nicht vermochten, und

---

\*) Juli 1831.

wir würden abermals alle Erfahrungen vergessen und verläugnen, wenn wir uns dem Glauben hingeben wollten, die Blüthe zu irgend einer andern, als der gift- und todschwangern Frucht aller Vernichtung der Ordnung der Natur, zur Anarchie, sich entwickeln zu sehen. Indes können wir, von dem Grundsätze ausgehend, daß das Staatsoberhaupt, vermöge seines Standpunkts im Leben, geheiligte Pflichten gegen das Volk zu erfüllen habe, diesem aber unantastbare, durch den Umfang seiner Verbindlichkeiten gegen jenes und das Ganze begränzte Rechte zustehen, eine Verantwortlichkeit der Minister nur für eine, dem Fürsten so wie dem Volke, höchst nützliche, beider Glück dauernd befördernde Einrichtung halten, jedoch nicht in der Art, daß die Minister dem Volke vor seinen Repräsentanten, sondern dem Könige vor einem von ihm zu erwählenden Ausschusse der Stände\*) verantwortlich sind, nicht dafür, daß sie Gesetze und Befehle des Königs unterzeichnet und ausgeführt, sondern dafür, wie sie dasselbe gethan haben.

Möge ein unbeschränkter König sich in einer solchen Versammlung mit der Elite der Wissenschaft seines Reichs, mit den Inhabern des weitläufigsten Grundeigenthums seiner Länder, mit einer Auswahl der Reichsten und Gebildetsten seiner Unterthanen umgeben; in allen Fällen wird er darin die Gewähr finden, seine Gesetze und Befehle in dem Geiste und Sinne, wie er sie gegeben, zur Anwendung gebracht zu sehen: den Unterthanen aber ist dann ein sicheres Unterpfand dafür verliehen, daß durch der Mi-

---

\*) Das allerhöchste Gesetz vom 5. Juni 1823 deutet dahin.

nisterien Verfügungen nur ihres Herrschers Wille ihnen kund werde.

In einer solchen Versammlung, wird vermöge der Stellung ihrer Mitglieder, gleich unabhängig von der Regierung wie vom Volke, die Rechtsidee wahrhaft verwirklicht, vermöge der Vielseitigkeit ihrer Bildung, ihrer Ansicht und Kenntniß vom Leben, das Recht der Einzelnen wie des Ganzen für immer festgestellt, das Land gegen Regierungsdespotismus, Beamtendruck und Willkühr gesichert, mithin das Volk in allen seinen Interessen auf das sicherste vertreten.

Weit entfernt dazu eines Mandats vom Volke, einer Wahl zu bedürfen, sind die Mitglieder einer solchen Versammlung vielmehr die Repräsentanten des Rechts, über dessen Ausübung und Anwendung sie wachen; sie sind nicht bevorrechtete Unterthanen mit Regierungsgewalt, nicht Gesetzgeber, nicht Vollstrecker des Gesetzes, nur dessen Stützen, nur seine Vertheidiger, wenn die Organe der Regierung es zu verletzen wagen.

Während es zu den Aufgaben für die Landstände gezählt werden kann, daß sie, auch ohne besondere Anregung im einzelnen Falle, Nachrichten zu sammeln haben, über Rechtsverletzungen jeder Art, durch die Regierungsbeamten, ist es der Zweck jener Versammlung, das Sachverhältniß zu prüfen und die Entscheidung des Staatsoberhauptes darüber vorzubereiten.

Soll in konstitutionellen Ländern die unbedingte Pressfreiheit dazu dienen, die Mängel und Gebrechen der Verwaltung aufzudecken, so bleibt der Erfolg derselben doch weit hinter der Vortrefflichkeit jener Einrichtung

zurück, da in Folge der Pressfreiheit nur Klagen, oft genug sogar grundlose, wahrheitswidrige, aufgestellt werden, ohne daß für deren Abstellung in den übrigen konstitutionellen oder republikanischen Institutionen eine Gewähr gegeben wäre, jene Versammlung aber dies ganz ausdrücklich zu ihrer Bestimmung hat.

Wollen wir gerecht sein, so müssen wir wenigstens so viel zugestehen, daß auf diese Weise der Zweck weit sicherer und ohne die, von unbedingter Pressfreiheit kaum zu entfernenden Nachtheile und Gefahren, für Einzelne sowohl als das Ganze erreicht werde.

Es liegt aber die Erreichung dieses Zweckes, so wichtig und heilig seine Verwirklichung für das Volkswohl und Staatsleben ist, in keinem der Institute der konstitutionellen Verfassungen, weil die Regierungsgeschäfte nur der Regierung, d. h. dem Ministerium, welches in dieser Beziehung eigentlich ganz außer Controle steht, anvertraut sind, die Kammern aber im Besiß der Regierungsgewalt sich befinden und daher der hier fragliche Gegenstand außer ihrem Geschäftsbereich gestellt ist.

So offenbart jede strengere Prüfung konstitutioneller Formen die Widersprüche zwischen Idee und Ausführung und begründet die Ueberzeugung, daß eine dauernde Befestigung des Volkswohls aus ihnen nicht hervorgehen könne.

Hier sehen wir in einem konstitutionellen Lande die immer erneuerten Kämpfe der Parteien durch Jahrhunderte wüthen, trotz der konstitutionellen Formen das Volk in den schauerhaftesten Nothstand

versinken, die sittliche Entwürdigung der untern Volksklassen durch Gerichtsbräuche \*) und Gesetze — zu roh, zu unphilosophisch und zu brutal, selbst für einen Matrosenstaat — vollenden, bei der politisch-konstitutionellen Freiheit das Volk unter dem Drucke einer Aristokratie erliegen, in deren Jahrbüchern Thaten morgenländischer Hordensführer würdig \*\*) glänzen: hier sehen wir ein freies Volk mit konstitutionellen Formen nach Vernichtung seines Wohlstandes, Auflösung aller Bande der Ordnung, Zerstörung aller äußern Beziehungen, die söhnende Hand dem entronten Königsstamme bieten; doch vom Königthum mit fremder, starker Macht ergriffen, das vernichtete Volk ohne politische Freiheit, ohne kon-

---

\*) Wer weiß nicht, daß in manchen Ländern die Zahl der Zeugen, deren sittlichen Werth, ihre innere Glaubwürdigkeit, die Mängel ihrer Persönlichkeit ersetzt, und daß eine Thatsache, welche von 4 Zeugen bekundet wird, 8 Zeugen des Gegentheils aber nicht bekannt ist, als nicht erwiesen betrachtet werde; wer weiß nicht, daß keine Partei in keinem Gerichtshofe um Zeugen je verlegen zu sein braucht, da zahlreiche Gruppen von ihnen täglich die Gerichtshöfe umlagern; wer weiß nicht, daß in manchen Ländern für die Ueberführung eines Falschmünzers, als welcher geschlich auch ein Solcher betrachtet wird, der aus bloßer Unkunde falsches Geld ausgibt, eine Summe gezahlt wird, die unter dem Namen „Blutgeld“ namhaft genug ist, um bei mehrmals wiederholtem Empfange, den Zeugen in den Besiß ansehnlichen Vermögens zu versehen!

\*\*) In einem freien, konstitutionellen Lande vertrieben in den Jahren 1818—20 mehrere Eigenthümer großer Ländereien ihre Pächter, die doch auch Mitglieder des freien Volkes, deren Rechte und Freiheit doch auch durch die Konstitution geschützt waren, aus ihren Besißthümern, um die Wohnungen der Vertriebenen in Schaffställe, den Grund und Boden, der zeither zahlreiche Familien mit Fleiß und Thätigkeit genährt hatte, in Weiden für die Merinos umzuwandeln.

stitutionelle Garantien vom tiefen, schmählichen Falle sich zu schwindelnder Höhe erheben; nach Herstellung der politischen Freiheit und der Konstitution, es entwürdigt, entfittlicht, einer neuen Katastrophe entgegen eilen; wir sehen es in der Freiheit glänzendster Gestalt, mit Pressfreiheit und Konstitution zum neuen Leben erwachend, das Königthum bis auf den Namen vernichten, unter völliger Beseitigung der Feudalaristokratie, die Souverainität der Wahlkammer allein übertragen und durch politische Vereine die Rechte und die Freiheit des Volkes bewachen.

Wir hören hier, wie dort ausgezeichnete Redner täglich über die Trostlosigkeit der Lage des Volks und der öffentlichen Angelegenheiten, und doch dabei über die Reife und Empfänglichkeit der Völker für politische Freiheit sprechen, die Schritte der Regierung tadeln, ihre Maßregeln bekämpfen, deren Schlechtigkeit und Untauglichkeit zu Tage legen und (nebenbei) die eigne Vortrefflichkeit rühmen; wir hoffen daher mit dem Volke, daß unmittelbar nach dem Schlusse der Rede der goldene Tag des Volksglücks anbrechen, Handel und Gewerbe von lähmenden Fesseln befreit, die Staatsschuld vermindert werden müsse, erfahren aber statt dessen, daß die Minister schlauer als die Redner, sich die Majorität in den Kammern zu sichern gewußt hatten, und trotz der vortrefflichen Reden, neue Auslagen, neuer Credit bewilligt wurden.

Das konstitutionelle Leben ist daher ein Leben des Kampfes der Gewalten unter sich und gegen die Regierung, ein Leben der Täuschung, voll Aufregung und Spannung, begleitet abwechselnd von Reaktionen und Revolutionen und nach dem Laufe der Natur, gefolgt von Erschlaffung und Schwäche.



Das Leben in einem rein monarchischen Staate bietet allerdings weniger Abwechslungen dar und ein eifriger Konstitutioneller würde es prosaisch nennen; aber in ihm entwickeln sich die Völker zu hoher sittlicher Kraft; und ihre nicht durch konstitutionelle Formen, aufregende Literatur, hochklingende Deklamationen, auf äußere, dem bürgerlichen Leben fremde Gegenstände geleitete Thätigkeit erweitert den Kreis der Intelligenz, vervollkommnet die Anstalten des Gewerbfleißes, erhöht den Wohlstand, und freudig erfüllen sie die Pflichten, welche von Keinem verkannt die Theilnahme am Glück des Lebens im Staate erheischt, und womit der Genuß der Rechte verbunden ist, worauf das Gesetz ihnen heilige Ansprüche sichert.

Ordnung wohnt in allen Zweigen der Verwaltung, und Mängel in ihr und in der Gesetzgebung durch die veränderte Lage der Dinge, im Fortschreiten der Zeiten herbeigeführt, entfernt das Staatsoberhaupt ruhigen Schritts auf dem Wege wohlwogener Reformen. Gesetz, Schutz der Gesetze, bürgerliche Freiheit, Ruhe im Innern sind Wahrheiten, Fürst und Volk umschlingt der Eintracht Band, die durch Vertheilung der Herrscher Gewalt auf Einzelne oder Viele nur gestört werden würde; Kämpfe der Gewalten und gegen die Regierung sind daher nicht denkbar, Parteien gibt's nicht und der Parteiwuth, dem schaudererregenden Ergebnisse aller konstitutionellen und republikanischen Institutionen mit allen ihren Folgen und Schrecken, fehlt der Heerd, auf dem sie sich entzündet.

Wir erkennen aber darin die sichern Folgen einer rein monarchischen Regierungsform und, wo

der unumschränkte Herrscher durch Berufung von Landständen, sich mit seinen Unterthanen in eine gewisse mittelbare Beziehung gesetzt hat, die Segnungen dieses Instituts. Im Ganzen dem Stande der Grundbesitzer angehörig (denn überall, wo Landstände sind und waren, ist und war der Grundbesitz Bedingung der Landstandschaft) fehlt es überhaupt an jedem Grunde feindseliger Trennung ihrer Interessen unter sich sowohl, als von denen des Staatsoberhauptes, eben weil das Bestehen des Ganzen auf dem Grundbesitz beruht. Mit berathender Stimme, mit einem bloßen Petitionsrechte, ohne Veto, entgehen dem Institute die Elemente zum Mißbrauche der Stellung seiner Mitglieder; denn jede Ueberschreitung der gezogenen Gränzlinie würde eine Anmaßung, eine Rechtswidrigkeit, eine Gewaltthätigkeit genannt werden müssen, der nicht nur jeder gesetzliche Stützpunkt im Recht, sondern auch jeder thatsächliche im Volke, fremd sein würde.

Wir können sicher sein, eine Bevölkerung, die es erkannt hat, daß nur innere Ruhe, Ordnung in allen Zweigen der Verwaltung, Eintracht der Unterthanen unter sich, Gehorsam gegen die Gesetze und unverbrüchliche Treue gegen das Staatsoberhaupt, die Bildung der Nation für den Staatszweck zu vollenden, die Achtung von Außen zu erhalten vermögen, werde Willkührlichkeiten, Eingriffe der Stände in die Regierungsgewalt und folglich zugleich in die heiligen Rechte und Pflichten der Einzelnen, deren Existenz auf Erhaltung der Ordnung und Achtung für das Staatsoberhaupt beruht, und für Handlungen des Rechts nicht anerkennen, durch Theilnahme daran sich nicht selbst der Garantien berauben, welche

ihr in der Vereinigung aller Hoheitsrechte in der Person des Staatsoberhauptes gegeben sind.

Hierin aber liegt der unendliche Vorzug des landständischen Instituts vor den konstitutionellen oder gar republikanischen Formen.

Dort ist die Sicherheit so unerschütterlich als der Grund und Boden, dessen Inhaber die landständischen Rechte handhaben; hier den Abwechslungen gleich, denen die Meinungen der Menschen unterworfen sind; dort ist Ruhe, Ordnung, Eintracht und ihre sichere Begleiterin, Stärke; hier Aufregtheit, Kampf, Parteiung mit — unausbleiblicher Schwäche; dort nehmen die Landstände Theil, durch Rath an der Gesetzgebung, durch Bildung des Communalwesens, an der Begründung der Wohlfahrt im Innern, durch ihre Stellung als Dolmetscher der Bitten und Beschwerden des Volks, an wichtigen Regierungsgeschäften; hier ist den Völkern und ihren Vertretern Regierungsgewalt zugestanden, folglich sind Widersprüche und sogar Widersetzlichkeit gegen das Staatsoberhaupt nicht nur staatsrechtlich gebilligt, sondern erscheinen sogar als unerläßliche Pflicht der Kammer, während dort im landständischen Institut, nach der staatsrechtlichen Stellung seiner Mitglieder, Besorgnisse dieser völlig ausgeschlossen sind.

Wir berufen uns zur Begründung der oben aufgestellten Grundsätze auf die Erfahrungen der Jahrhunderte, wir beweisen ihre unumstößliche Richtigkeit durch Vergleichung der Erscheinungen in konstitutionellen Ländern, mit denen eines monarchischen Staates; die hier hervorgehobenen Wahrheiten aber stellen die Nothwendigkeit des Vorhandenseins ihrer selbst, des Vorhandenseins der angegebenen Folgen

der verschiedenen Institute in jedem einzelnen Falle  
dar und einstimmig ertöne der Ruf: Heil dem Lande,  
dessen Gesetze die bürgerliche Freiheit seiner  
Bewohner schirmen! Heil dem Volke, dessen Stre-  
ben nach sittlicher Freiheit von dem Vorbilde  
einer politischen Freiheit nicht unterbrochen  
wird! Heil dem Könige, dessen fürstliche Ehre, des-  
sen Manneswürde, von gesetzlichen Formen nicht mit  
Beeinträchtigungen bedroht, im Geiste und Herzen  
seiner Völker ihren Tempel hat!

Die ersten und zur Begründung der oben an-  
geführten Grundsätze auf die Verfassungen der Jahre  
hundert von dem ersten ihre unumstößliche Wichtigkeit  
durch Begründung der Verfassungen in fortwähren-  
den Jahren, mit denen eine monarchische Verfas-  
sung die herkömmlichen Verfassungen über sich  
in die Verfassung der Verfassungen über  
steht, die Verfassungen der Verfassungen

Die ersten und zur Begründung der oben an-  
geführten Grundsätze auf die Verfassungen der Jahre  
hundert von dem ersten ihre unumstößliche Wichtigkeit  
durch Begründung der Verfassungen in fortwähren-  
den Jahren, mit denen eine monarchische Verfas-  
sung die herkömmlichen Verfassungen über sich  
in die Verfassung der Verfassungen über  
steht, die Verfassungen der Verfassungen